

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*

**Audretsch, H. A. H.: Supervision in European Community Law.** Observance by the Member States of their Treaty Obligations. A Treatise on International and Supra-National Supervision. Amsterdam [etc.]: North-Holland 1986 (2nd revised ed.). XIX, 782 S. US\$ 101.75/Dfl. 275.– geb.

This revised edition of H. A. H. Audretsch's 1978 work is recommended to Community law specialists because of much increased attention to Member States' observance of treaty obligations, in no small measure because of initiatives by then Director General of the Commission Legal Service, C. D. Ehlermann. The initiatives frequently mentioned by Audretsch and the need for improved monitoring and enforcement measures highlight one of the most important institutional dilemmas the Community faces in the still underdeveloped era of the Single Act, i. e., the increasing burdens on the Commission and the Court as a result of political expediency on the part of Member States represented in the Council.

This reviewer would recommend that readers commence with chapters 4 and 5 (pp. 401–456), "Conclusion" and "Summary". The two substantive chapters on "Legal and Procedural Aspects" and "Practical Aspects" include summaries as well on topics including non-judicial review, Member States' duty to inform (notify) and cooperate with the Commission, failure to provide information, and the Commission's supervisory role. A helpful commentary on the judicial phase of proceedings also provides synopses of selected cases, with emphasis on state aids. There are also sections on Member States as supervisors of enforcement (i. e., self-policing) and on the Parliament and individual complainants as monitors of implementation. The chapter on practical aspects of supervision emphasizes the effect of changing political environment, a dynamic factor which will necessitate a 3rd revision in the not too distant future; here Audretsch looks at investigation by the Commission services and the influence and effects of Parliamentary questions and, again, individual complaints. He concludes the chapter with a section on general effectiveness of supervision.

---

\* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

The appendices and index comprise one-third of the published pages and contain some useful information. Notable for practitioners new to the field are model letters on the implementation of directives, complaint forms and sample Commission documents. Also included are selected Parliamentary questions, Commission and Court decisions and the texts of the Sieglerschmidt Resolution and Pruvot Reports on the treatment of toxic and dangerous substances and the treatment of waste.

Mary F. Dominick, Tervuren

**Biscaretti di Ruffia, Paolo: Introduzione al diritto costituzionale comparato.** Le «forme di Stato» e le «forme di governo», Le costituzioni moderne. Sesta edizione interamente riveduta. Milano: Giuffrè 1988. XX, 733 S. brosch.

Pünktlich nach vier Jahren ist die 6. Auflage des Standardwerkes von Biscaretti di Ruffia: «Introduzione al diritto costituzionale comparato» erschienen.

Das bewährte Konzept der Zweiteilung in die politisch-juristischen Grundprinzipien der Staatsformen der modernen Zeit und die Darstellung der Verfassungen im einzelnen ist beibehalten worden und auf den Stand von 1987 ergänzt worden. Die übersichtliche Art der Darstellung und der Verweis auf die Rechtsprechung, sowie die umfassenden Literaturangaben veranlassen dazu, die positive Bewertung dieses Werkes, die schon in dieser Zeitschrift (zuletzt Bd.44 Heft 3, S.586) hervorgehoben wurde, zu wiederholen. Besonders hilfreich sind die Tabellen, die nicht nur die aktuellen Texte von sonst schwer zugänglichen Verfassungen, sondern, in dieser Auflage als Neuerung, eine Übersicht über Wahlergebnisse und Sitzverteilungen im Parlament einiger westlicher Staaten enthalten.

Der Zugang zur Rechtsvergleichung in diesem bedeutenden Werk würde allerdings zusätzlich Erleichterung erfahren durch einen Index, der den Quereinstieg zu bestimmten Fragen der dargestellten Verfassungen ermöglichen würde, da das Inhaltsverzeichnis diesbezüglich – naheliegenderweise – nur von begrenztem Nutzen ist.

Karin Oellers-Frahm

**Calavros, Constantin: Das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.** Bielefeld: Gieseking Verlag 1988. X, 221 S. (Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, hrsg. von F. W. Bosch [u. a.], Bd.116). DM 68.– brosch.

Calavros legt mit dieser Veröffentlichung das erste Buch in deutscher Sprache vor, das das Modellgesetz der United Nations Commission on International Trade Law von 1985 umfassend behandeln und würdigen will. (Vgl. neben einer Reihe von Aufsätzen deutscher Autoren in der englischsprachigen Literatur etwa den von Pieter Sanders anlässlich der 1984er Tagung des International Council for Commercial Arbitration herausgegebenen Berichtsband zum Modellgesetz, die Darstellung bei Isaak I. Dorre, besprochen in ZaöRV Bd.47 [1987], S.810f., sowie die soeben erschienene Arbeit von Howard M. Holtzmann und Joseph Neuhaus). Das Modellgesetz, dessen gebührende Berücksichtigung die Vollversammlung der Vereinten Nationen allen Staaten mit einer Resolution am 11. Dezember 1985 empfohlen hat, hat die Vereinheitlichung nationaler Vorschriften über

Schiedsverfahren und die Erleichterung der Vollstreckung von Schiedssprüchen zum Ziel. Während es als Muster und Angebot an nationale Gesetzgeber sicherlich noch einen weiten Weg zu größerer Verbreitung und Annahme vor sich hat, so sind doch bereits erste praktische Schritte auf diesem Weg zu einer erstrebenswerten Rechtsvereinheitlichung getan. Man hätte sich daher gewünscht, daß der Verfasser die Rezeption des Modellgesetzes – die doch das zentrale Anliegen dieses Vorhabens ist – etwa in Kanada und Zypern etwas ausführlicher als mit je einer Erwähnung in der Einführung und bei der Behandlung von Art.1 (1) beschrieben hätte. Auch den weiteren Hinweis im Vorwort, daß »bereits in vielen Ländern eine rechtspolitische Diskussion angefangen [hat], inwieweit das Modellgesetz in das jeweils eigene Recht rezipiert werden soll«, hätte man gerne durch eine Darstellung dieser Diskussion ausgefüllt gesehen. Ansonsten wird Calavros jedoch seinem Anspruch gerecht, das Modellgesetz aufgrund der Vorbereitungsarbeiten und der Lehre und Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit darzustellen. Besonders ausführlich geht er dabei auf diejenigen Vorschriften ein, die sich mit dem Anwendungsbereich des Modellgesetzes, der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, dem anwendbaren Recht sowie der Aufhebung, Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs befassen. Ein Anhang mit dem Text des Modellgesetzes in deutscher und englischer Sprache rundet diese Arbeit über einen Teil-Aspekt der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit ab, der hoffentlich nicht nur, wie der Autor voraussagt, »in den nächsten Jahren Gegenstand lebhafter wissenschaftlicher Diskussion sein«, sondern auch die Praxis möglichst vieler nationaler Gesetzgeber beeinflussen wird.

Norbert Wühler, Den Haag

**Cruz Villalón, Pedro: La formación del sistema europeo de control de constitucionalidad (1918–1939).** Premio «Congreso los diputados» 1985. Prólogo de Ignacio M.<sup>a</sup> de Lojendio Irure. Madrid: Centro de Estudios Constitucionales 1987. 474S. (Colección «Estudios constitucionales»). Pesetas 1.700.– brosch.

Der Verfasser legt die bislang wohl umfassendste rechtsvergleichende Untersuchung über die Entstehung und Entwicklung der europäischen Verfassungsgerichtsbarkeit in der Zwischenkriegsepoche vor, die aus einer Habilitationsschrift für die Universität Sevilla, zum Teil aufgrund längerer Forschungsaufenthalte in der Bundesrepublik, entstanden ist. Cruz Villalón versteht unter Verfassungsgerichtsbarkeit ein eigenständiges Verfahren vor einem spezifischen Organ zur Kontrolle der Verfassung, auf Anregung entweder eines Verfassungsorgans oder eines Gerichtes anlässlich der Entscheidung über einen anhängigen Prozeß, mit unmittelbarer und allgemeiner Wirkung hinsichtlich der Gültigkeit oder der Geltung einer Norm im Falle einer deklaratorischen Verfassungswidrigkeitserklärung (S.35). Um die in der Zwischenkriegszeit in Deutschland, Österreich, der Tschechoslowakei und Spanien auftretenden Phänomene verfassungsgerichtlicher Kontrolle rechtsvergleichend analysieren zu können, wählt er als Parameter Prüfungsmaßstab, Prüfungsgegenstand, Erscheinungsformen der Verfassungswidrigkeit,

Ort und Zusammensetzung des Kontrollorgans, Legitimation und Verfahren der Kontrolle sowie die Wirkungen der Erklärung der Verfassungswidrigkeit.

Den breitesten Raum widmet der Verfasser der Verfassungskontrolle in der Weimarer Republik (S.71–227), der ein kurzer Überblick über die verfassungsrichterliche Kontrolle in der Schweiz vorangestellt ist. Cruz Villalón behandelt ausführlich die Diskussion um das richterliche Prüfungsrecht in der Weimarer Konstituante und der Staatsrechtslehre und unterstreicht die fundamentale Bedeutung der Reichsgerichtsentscheidung vom 5. November 1925 (RGZ 111, 320) für die richterliche Normenkontrolle, die er *Marbury v. Madison* vergleicht. Cruz Villalón schildert die Bedeutung der abstrakten Normenkontrolle gegenüber Landesrecht gem. Art.13 Abs.2 Weimarer Verfassung (24 Entscheidungen des Reichsgerichts, 13 Entscheidungen des Reichsfinanzhofs innerhalb von 10 Jahren), die sog. Staatsgerichtsbarkeit (Streitigkeiten innerhalb der Länder bzw. zwischen dem Reich und den Ländern), so daß Verfasser mit Recht von einer »beschränkten« Staatsgerichtsbarkeit spricht, weil es an der Organstreitigkeit auf Reichsebene fehlte. Cruz Villalón behandelt sodann ausführlich die Entstehung und Entwicklung des »Vorentwurf Kütz« sowie des endgültigen Gesetzentwurfs zur Einführung einer abstrakten und konkreten Normenkontrolle auf Reichsebene (S.171–227). Er unterstreicht die Bedeutung der Weimarer Verfassungsrechtsdiskussion für die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit, weil sie hier gründlich als theoretisches und praktisches Problem diskutiert worden sei, wenn sich auch die Verfassungsgerichtsbarkeit noch in einer Inkubationsphase befunden habe (S.223); warum das Modell des diffusen richterlichen Prüfungsrechts den Gegebenheiten der Weimarer Verfassung wesensfremd gewesen sei und sich eine Entwicklung wie in den Vereinigten Staaten nicht vollzog, bedürfte wohl des ausführlicheren Nachweises vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen des richterlichen Prüfungsrechts während der Reichsverfassung von 1871 und hängt mit den historisch-politischen Rahmenbedingungen Weimars zusammen (S.225). Im zweiten Teil (S.232–417) behandelt Verfasser das Modell der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich (1918 bis 1933), wobei er die Entwicklung des Art.140 Bundesverfassungsgesetz unter dem Einfluß Kelsens' sowie die Verfassungsreform von 1929 schildert, bis die Aktivität des Verfassungsgerichtshofs im Mai 1933 auf dem Verordnungswege paralysiert wurde. Weitere Abschnitte sind der Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle in der Tschechoslowakei (1918 bis 1938) und der Debatte um die Einführung des »Gerichtshofs für Verfassungsgarantien« in der Zweiten Spanischen Republik und dem hierzu ergangenen Organengesetz gewidmet. Gerade hier wird auch der Einfluß Kelsens auf die Entwürfe für eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit deutlich (Recasens), auch wenn als Ergebnis der Beratungen der Gerichtshof nur eine abgeschwächte Variante des Kelsen'schen Modells der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit bildete. Immerhin hat der Gerichtshof in den Jahren 1933–1934 eine relativ intensive Spruchstätigkeit entwickelt. Der Vorläufer in der

2. Republik ist naturgemäß nach der Redemokratisierung und der Einführung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit 1978 auf starkes Interesse in der Literatur gestoßen, so daß gerade hier neuere Untersuchungen vorliegen. Zusammenfassend stellt Cruz Villalón fest, daß in den drei Rechtsordnungen, in denen Verfassungsgerichte aktiv judizierten, der Vorrang der Verfassungsnorm als Prüfungsmaßstab, die legislative Tätigkeit des Zentralstaates und der föderativen bzw. autonomen Einheiten als Prüfungsgegenstand gemeinsam war, die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Verfassungswidrigkeit mit Ausnahme Österreichs dominierte, andererseits die Verfassungswidrigkeitserklärung mit allgemeiner Wirkung mit Ausnahme des spanischen Gerichts akzeptiert wurde, die Kontrolle als repräsentative Normenkontrolle funktionierte und ein ausgesprochen kontradiktorischer Charakter die föderativen Streitigkeiten kennzeichnete; die Verfassungswidrigkeitserklärung war überwiegend mit *erga omnes*- und *ex nunc*-Wirkung versehen (S.417).

Die Studie von Cruz Villalón dürfte nicht nur wegen ihrer eingehenden Erforschung der Weimarer Diskussion um die Einführung einer monopolisierten Verfassungsgerichtsbarkeit Aufmerksamkeit in der spanischen Verfassungsrechtslehre finden, sondern verdient wegen ihrer sorgfältigen, rechtsvergleichenden Auswertung der Ansätze der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit, die sich als das »Europäische Modell« herausbildete, Beachtung und Anerkennung auch im Ausland.

Albrecht Weber, Osnabrück

**Dempsey, Paul Stephen: Law and Foreign Policy in International Aviation.**

Dobbs Ferry, N.Y.: Transnational Publishers INC. 1987. XVII, 468S. US\$ 65.- geb.

Seit die Vereinigten Staaten im Jahre 1978 erstmals ihre Deregulierungspolitik auf die zivile Luftfahrt anwandten, sind in der internationalen zivilen Luftfahrt tiefgreifende Entwicklungen eingetreten. Zum einen sind, wenn auch unter teilweise anderen Vorzeichen, Teilaspekte der Deregulierung in andere Teile der Welt »exportiert« worden. Zum anderen sind gegenläufige Entwicklungen erfolgt, die solchen »Export« entweder einschränken, in seinen Wirkungen aufheben, oder ihn sogar ausschließen sollten. Im Gegenzug hat die amerikanische Regierung ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, das die Grundlage dafür bieten sollte, der amerikanischen Zivilluftfahrt auch im internationalen Bereich die erforderliche Ellenbogenfreiheit für den Wettbewerb soweit wie möglich zu schaffen, oder jedenfalls zu erhalten.

Dempsey's Studie hat es sich zur Aufgabe gemacht, die rechtlichen und politischen Aspekte dieser Entwicklungen und Gegenentwicklungen zu untersuchen und in ihren Auswirkungen darzustellen. Zur Frage der Auswirkungen der Deregulierung auf den Luftverkehr innerhalb der USA existiert bereits eine Vielzahl von Untersuchungen. Dagegen ist den Auswirkungen der Deregulierung auf den internationalen Luftverkehr bisher nur jeweils in Teilaspekten Beachtung geschenkt worden, wohl weil sie in verschiedenen geographischen Bereichen sehr

unterschiedlich gewesen sind. Die vorliegende Studie von Dempsey ist, soweit ersichtlich, die erste umfassende Untersuchung dieser Art. Auf Grund ihrer recht weitgesteckten Zielsetzung ist es dabei fast unvermeidlich, daß die Studie in manchen Abschnitten Entwicklungen und Fakten inventarisiert. Man wird dies im Hinblick auf weniger bekannte Sachbereiche, wie z. B. Fälle von Diskriminierung von ausländischen Luftfahrtunternehmen in ihren verschiedensten Formen, begrüßen, da Veröffentlichungen über diese Fragen dünn gesät sind. Dagegen hätten m. E. in anderen, allgemein bekannten Sachbereichen, wie z. B. Darstellung der Streitbeilegungsfunktionen des ICAO-Rats, oder die bekannten Schiedsgerichtsverfahren von 1963 (*US v. France*), von 1965 (*US v. Italy*) und von 1978 (*US v. France*), kurze Zusammenfassungen oder Verweisungen genügt. Das gleiche gilt auch für bestimmte Teile am Schluß der Untersuchung.

Dempsey's Studie gliedert sich in vier Hauptteile. Im ersten Hauptteil ("Regulation and Deregulation: Genesis and Metamorphosis") befaßt sich der Autor im wesentlichen mit den historischen und rechtlichen Grundlagen des internationalen Regelungssystems der Zivilluftfahrt einerseits und der Deregulierungspolitik in den USA andererseits. Er geht ferner auf die Auswirkungen dieser Politik auf die US-Luftfahrtindustrie ein, und schildert, in einer Übersicht, die Liberalisierungsbemühungen innerhalb der EG als "Contemporary European Deregulatory Initiatives".

Im zweiten Hauptteil ("Discrimination and Anti-competitive Conduct: Reprisals and Retaliatory Mechanisms") geht es um Diskriminierungs- und Wettbewerbsprobleme in ausländischen Luftverkehrsmärkten, die im wesentlichen mit der Stellung der US-amerikanischen Luftverkehrsunternehmen als »Sendboten« des freien Wettbewerbes à la Carter (der die Deregulierungspolitik aus der Taufe hob) zusammenhängen. Informativ und insgesamt gelungen ist innerhalb des zweiten Hauptteils das Kap. III, welches auf über 40 Seiten eingehend das umfangreiche rechtliche Instrumentarium darstellt, das den USA zur Eindämmung, und soweit erforderlich, Erwidern von ausländischen Diskriminierungspraktiken gegenüber US-Luftfahrtunternehmen zur Verfügung steht. Eines der Kernstücke dieses Arsenal ist der "International Air Transport Fair Competitive Practices Act of 1974". Er erlaubt es dem US Department of Transportation (DoT), z. B. die Einflugrechte eines privaten ausländischen Carriers zu beschneiden, falls auf einem Flughafen im Heimatstaat dieses Carriers Landegebühren erhoben werden, die nach Auffassung des DoT unfair oder diskriminierend sind. Der Verfasser gibt nur lapidar den Wortlaut des Gesetzestextes wieder. Die Problematik dieser Generaleingriffsklauseln gegenüber einem Privaten, der für Handlungen seiner Regierung oder einer privaten Flughafengesellschaft haften muß, wird leider nicht erörtert. Immerhin sind z. B. mehrere europäische Gesellschaften mit Maßnahmen dieser Art bedroht worden. Ferner hat der Verfasser auch übersehen, daß der "Act" von 1974 inzwischen mehrmals, zuletzt 1984, ergänzt und geändert worden ist.

Weitere Abschnitte des zweiten Hauptteils behandeln die Problematik und

Randbedingungen einseitiger Gegenmaßnahmen an Hand von Beispielen, ferner die Entwicklung des bilateralen Verhältnisses auf dem Luftverkehrssektor zwischen den USA und 16 verschiedenen Staaten (der Verfasser beschreibt sie als "dogfights in aerial economic combat"), eine kritische Betrachtung der Anwendung der amerikanischen Luftverkehrspolitik durch das DoT, und, nicht ganz in diesen Zusammenhang passend, eine kurze Darstellung der Problematik einer gemeinsamen EG-Luftverkehrspolitik, die sich ja noch immer im Anfangsstadium befindet.

Der dritte Hauptteil behandelt die Problematik der Streitbeilegung, insbesondere durch Schiedsgerichtsverfahren. Neben der Darstellung einer Reihe von bereits »klassischen« Fällen ist der Abschnitt über die Bemühungen des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) um Beseitigung vielfältiger staatlicher Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber ausländischen Unternehmen von Interesse. Insbesondere im Bereich diskriminierender Gebühren, wie etwa unterschiedlicher Landegebühren, Navigationsgebühren, Benutzungsgebühren, wie auch im Bereich der Bodenabfertigung und auf anderen Gebieten, haben Staaten eindeutig gegen das Diskriminierungsverbot im Abkommen von Chicago verstoßen. In einem weiteren Abschnitt geht der Verfasser auf die Rolle der International Civil Aviation Organization (ICAO) im Rahmen der Streitbeilegung ein.

Der vierte Hauptteil, der gleichzeitig den Schlußteil bildet, ist in seinem Aufbau und Gedankengang etwas unklar. Es geht dabei zunächst um "political, legal and coercive means of dispute resolution under international law". Der Verfasser holt dabei auf 40 Seiten noch einmal weit aus, mit grundsätzlichen Überlegungen zur Streitbeilegung im Völkerrecht, zu Sanktionen im Völkerrecht, zum Begriff der Aggression, und einer eingehenden Diskussion der Frage, ob und unter welchen Umständen die Anwendung wirtschaftlichen Zwangs völkerrechtlich den Tatbestand der Aggression erfüllen könne. Diese umfangreiche Diskussion führt dann zu dem unbefriedigenden Ergebnis, die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sei nicht nur erlaubt, sondern auch die einzige Alternative zu einem "highly unpredictable and chaotic international environment".

Der letzte Abschnitt ist den Rechtsfragen der Flugzeugentführungen gewidmet. Dabei wird den Anti-hijacking Konventionen von Tokyo (1963), den Haag (1970) und Montreal (1971), sowie der Bonner Deklaration von 1978, besondere Beachtung geschenkt. Da es sich hier bei der Frage der Anwendung von (multilateralen) Sanktionen um einen völlig anders gearteten Problembereich als den oben geschilderten handelt, gibt dieser gesamte Abschnitt wenig für die eigentliche Thematik der Untersuchung her.

In einer knappen und abgewogenen Gesamtzusammenfassung zieht der Autor Schlußfolgerungen. Er macht auf die Grenzen einer sinnvollen Deregulierungspolitik aufmerksam, und regt an, die völkerrechtlichen Regeln zur Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen näher zu klären, da diese seines Erachtens "ephemeral and nebulous" seien oder, wie im Bereich der Flugzeugentführungen, "too often

ignored". Schließlich warnt er, vor allem an die Adresse der USA gerichtet, vor Übereifer bei der Durchsetzung luftfahrtpolitischer Ziele im internationalen Bereich.

Die Studie wird durch einen Anhang mit ausgewählten Texten (ca. 70 Seiten), einem Literaturverzeichnis und einem – allerdings zu knappen – Sachverzeichnis ergänzt.

Trotz der erwähnten Mängel ist Dempsey's Studie insgesamt gelungen, da sie die Entwicklungen, die mit dem Export der Deregulierungspolitik in den achtziger Jahren in den internationalen Luftfahrtbeziehungen eingetreten sind, zutreffend und über weite Strecken in einem klaren Gedankengang darstellt. Sowohl für den Praktiker als auch für den akademischen Leserkreis ist sie daher sicherlich von Interesse.

Ludwig Weber, Genf

**Dinstein, Yoram: War, Aggression and Self-Defence.** Cambridge: Grotius Publications Limited, Sales Department, P.O.Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K. 1988. XXX, 292 S. £ 52.-/US\$ 95.- geb.

Mit diesem Band legt der bekannte israelische Völkerrechtler eine Bestandsaufnahme der Problematik der Gewaltanwendung zwischen Staaten nach dem *Nicaragua*-Urteil des IGH vor, mit dem er sich laufend eingehend auseinandersetzt. Er beginnt mit einer Klärung des Kriegsbegriffes. Hier wird auch die Bedeutung von Waffenstillstandsverträgen erörtert, ohne daß allerdings auf die deutsche Lage nach 1945 Bezug genommen wird, was eigentlich erstaunt. Überhaupt zeigt sich, daß andere als englischsprachige Literatur von Dinstein kaum benutzt wird. Zutreffend wird der Unterschied zwischen dem Kriegszustand und eigentlichen Kampfhandlungen herausgestellt, wobei auch die Lage zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn erörtert wird (S.56). Eine Darstellung der Rechtsnormen, deren Anwendung vom Kriegszustand abhängen, erfolgt nur beiläufig. Der zweite Teil befaßt sich mit der Rechtswidrigkeit des Krieges nach heutigem Völkerrecht (S.59ff.). Der Abschnitt beginnt mit einer historischen Betrachtung der Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg. Dabei werden auch neuere Tendenzen in diese Richtung, etwa die nationalen Befreiungskriege, einbezogen (S.67). Das Verbot der Gewaltanwendung wird von dem Kellogg-Briand-Pakt an verfolgt (S.81ff.). Dabei erstaunt, daß die Problematik der Anwendung von Gewalt gegen oder durch *de facto*-Régime, nicht anerkannte Staaten, Staatsteile nicht weiter diskutiert wird. Bekanntlich waren viele der größeren bewaffneten Konflikte nach 1945 mit derartigen Problemen verbunden. Dinstein widmet sich auch der Kriminalisierung des Aggressionskrieges und stellt die Rechtsprechung des Nürnberger Gerichtshofes dar (S.112ff.). Wichtig erscheint die besondere Betonung der Notwendigkeit, das *ius in bello* gleichmäßig anzuwenden, ohne daß die Streitfragen über die Zulässigkeit der Gewaltanwendung hier Raum gewinnen. Die Regel, daß aus illegaler Gewaltanwendung niemals Territorialveränderungen entstehen können, wird von Dinstein mit einem gewissen Zweifel versehen (S.160f.).

Der bei weitem wichtigste Teil der Arbeit ist einer genauen Analyse des Rechts

der Selbstverteidigung gewidmet (S.163 ff.). Dabei wird der Text von Art.51 der UN-Satzung sehr ernst genommen und genau auf die verschiedenen möglichen Fallkonstellationen hin untersucht. Dinstein weist die These zurück, wonach die Vorschrift weitergehende Selbstverteidigungsrechte aufrechterhalten habe (S.174). Er lehnt auch grundsätzlich die Vorstellung einer präventiven Selbstverteidigung ab, qualifiziert das allerdings genau. Mit überzeugenden Gründen legt er dar, daß der Beginn eines Angriffs sehr wohl vor dem ersten Schuß gesehen werden kann (S.176 ff.). Mit dem Beispiel, daß die USA die japanische Angriffsflotte vor Pearl Harbour durch einen Einsatz abgefangen hätten, vermag er plausibel den Grundsatz der *interceptive self-defence* gegenüber der präventiven Selbstverteidigung zu rechtfertigen. Auch die israelische Aktion, die den Junikrieg 1967 auslöste, hält er in diesem Rahmen auf Grund aller vorliegenden Informationen für gerechtfertigt (S.180). Sehr eingehend untersucht Dinstein dann die Reaktionsmöglichkeiten auf kleinere Formen der *armed attack*, wobei er zutreffend Angriffe auf Schiffe, einzelne Truppenteile usw. unter diesen Begriff faßt. Auch der Einsatz bewaffneter Banden von dem Territorium eines Staates aus kann, wie auch der IGH anerkannt hat, sehr wohl ein bewaffneter Angriff sein. In diesem Zusammenhang wird nach meiner Meinung zutreffend der Unterschied kritisiert, den der IGH zwischen einer bloßen Gewaltanwendung durch Unterstützung von indirekter Aggression und dem bewaffneten Angriff macht, und Dinstein weist auf die Probleme hin, die sich aus der Verneinung des Rechts zu kollektiver Selbstverteidigung hier ergeben (S.181–183). In einem besonderen Abschnitt wird das Ziel des bewaffneten Angriffs näher diskutiert (S.186 ff.). Dabei stellt der Verfasser die Frage, ob der Angriff auf Staatsangehörige im Ausland in diesem Sinne ein bewaffneter Angriff sein könne. Während das auf S.187f. eher negativ behandelt wird, erstaunt es, daß auf S.212–215 eindeutig Selbstverteidigungsmaßnahmen nach Art.51 in derartigen Fällen als zulässig angesehen werden. Als wichtigstes Beispiel wird der israelische Einsatz in Entebbe genannt. Ob man wirklich so weit gehen kann, hier einen bewaffneten Angriff im Sinne von Art.51 anzuerkennen, erscheint zweifelhaft. Ich neige eher dazu, einen besonderen Rechtfertigungsgrund zur Gewaltanwendung bei Untätigkeit des Territorialstaates für möglich zu halten.

Eingehend wird in Kapitel 8 untersucht, welches die verschiedenen Formen der individuellen Selbstverteidigung sind. Zunächst werden direkte Gegenmaßnahmen (*on the spot reaction*) erörtert. Sodann legt Dinstein dar, warum nach seiner Meinung *defensive armed reprisals* durch Art.51 gedeckt sind. Hierunter versteht er gezielte Gegenschläge, die in einem zeitlichen Zusammenhang, wenn auch nicht unmittelbar auf den bewaffneten Angriff folgend, zu Verteidigungs-, nicht aber zu Strafzwecken durchgeführt werden. Ohne genauere Prüfung, inwiefern hier von einem bewaffneten Angriff die Rede sein konnte, will er auch den amerikanischen Luftangriff auf Libyen im April 1986 hierunter fassen (S.210). Auf die eingehende israelische Praxis weist Dinstein natürlich hin (S.211f.). Hier wäre es wohl doch notwendig gewesen, die Auseinandersetzungen in den Vereinten Nationen deutli-

cher nachzuzeichnen. Der Eindruck, daß etwas einseitig vorgegangen wird, sollte freilich nicht zu dem Schluß führen, daß Selbstverteidigungsmaßnahmen immer nur gegen den konkret vorgetragenen Angriff möglich sind. Sonst wäre die *hit and run*-Taktik in der Tat völkerrechtlich nicht zu bekämpfen. Gewiß wird man zugeben müssen, daß das Erkenntnis ist, die erst das Scheitern des kollektiven Sicherheitssystems erbracht hat. Die Möglichkeit, zur Selbstverteidigung einen vollen Verteidigungskrieg zu beginnen, wird dann ebenfalls unter Erörterung verschiedener Konstellationen diskutiert (S.215ff.). Dinstein will diese Möglichkeit zutreffend nur als äußerste Reaktion für zulässig halten (S.217). Dann aber ist der Selbstverteidigungskrieg nicht auf das Zurückschlagen des Aggressors begrenzt, sondern kann bis zum Sieg durchgeführt werden (S.219). Auch in diesem Zusammenhang wird durchaus richtig eine gewisse zeitliche Distanz zwischen der Auslösung des Selbstverteidigungskrieges und dem ersten Angriff als möglich herausgestellt. Die Rückeroberung der Falkland-Inseln durch Großbritannien ist ein Beispiel (S.220f.). Der Verfasser widmet sich dann der Problematik eines bewaffneten Angriffs, der von einem fremden Territorium vorgetragen wird, ohne daß der Territorialstaat daran beteiligt ist, wenn er ihn auch nicht verhindern kann oder will. Dabei sieht er Selbstverteidigungsmaßnahmen gezielt gegen den Angreifer als eindeutig zulässig an. Das erscheint für die Fälle, in denen der Territorialstaat wiederholt untätig bleibt, zumindest einer weitgehenden Praxis zu entsprechen. Kapitel 9 ist der kollektiven Selbstverteidigung gewidmet, wobei die Möglichkeiten im einzelnen untersucht werden. Kapitel 10 stellt schließlich knapp das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen dar. Dinstein weist zum Abschluß darauf hin, daß das Nichtfunktionieren dieses Systems Art.51 seine eigentliche Bedeutung gebe (S.278).

Es handelt sich um die in neuerer Zeit wohl wichtigste Arbeit zum Problem des Selbstverteidigungsrechts. Sie ist von einem Völkerrechtler verfaßt, dessen unmittelbare Berührung mit der Geschichte seines Heimatlandes naturgemäß eine besondere Sensibilität für die unterschiedlichen faktischen Konstellationen, aber auch die Sicherheitsbedürfnisse erzeugt hat. Man tut Dinstein kein Unrecht, wenn man darauf hinweist. Auch wenn man nicht mit allen Thesen übereinstimmt, wird man nicht bestreiten können, daß das Selbstverteidigungsrecht nicht so interpretiert werden darf, daß es einen Staat vor dauernden gezielten Einzelangriffen schutzlos läßt.

Jochen Abr. Frowein

**Ebenroth, Carsten-Thomas: Code of Conduct – Ansätze zur vertraglichen Gestaltung internationaler Investitionen.** (Konstanz): Universitätsverlag (1987). 742S. (Monographien zum deutschen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht, hrsg. von Carsten-Thomas Ebenroth, Bd.10). DM 350.– geb.

Ebenroth hat unter Mitarbeit von Joachim Karl mit dem zu besprechenden Band eine Veröffentlichung vorgelegt, die nicht nur wegen ihres Umfangs beeindruckt, sondern die über ihren Titel hinaus allgemein die rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht, die bei der Planung und Durchführung ausländischer Di-

rekinvestitionen in Entwicklungsländern zu berücksichtigen sind. Die Notwendigkeit verstärkter Direktinvestitionen zur Überwindung der internationalen Verschuldungskrise anerkennend und einen Angebotswettbewerb zwischen den Entwicklungsländern um die Anlockung solcher Investitionen feststellend, »geht das vorliegende Werk von einem marktorientierten Entdeckungsverfahren zur konsensualen Gestaltung der Investitionsbedingungen im Vertrag zwischen Investor und Gastland mit situationsbedingter Anpassungsmöglichkeit an veränderte Umweltbedingungen aus«. Die verschiedenen materiellen Rechtsbereiche, die der Verfasser dabei untersucht, betreffen mit seinen eigenen Stichworten: Eigentum und Kontrolle, Zahlungsbilanz und Finanzierung, Transferpreise, Besteuerung, Wettbewerb und restriktive Geschäftspraktiken, Technologietransfer, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Beschäftigung und Arbeit, Publizität und Rechnungslegung, Enteignung und Entschädigung, Jurisdiktion.

Angesichts eines so weitgesteckten Rahmens kann nicht eine detaillierte Analyse jedes Detailproblems erwartet werden, und so ist ein Schwerpunkt der Arbeit die Untersuchung der angesprochenen Materien insbesondere vor dem Hintergrund einschlägiger internationaler Verhaltenskodizes, deren Regelungen Ebenroth Leitbildcharakter bei der Ausgestaltung von Investitionsverträgen und bei der Ermittlung international gebilligter Investitionsstandards beimißt. Zahlreiche Fußnoten, ausführliche Literaturhinweise sowie ein detailliertes Sachverzeichnis ermöglichen die weitergehende Befassung mit jeder der behandelten Materien und ihren Einzelproblemen. In einem umfangreichen Dokumentenanhang sind sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, der Text eines deutschen Investitionsförderungsvertrages sowie die Weltbank-Konvention über die Errichtung der Multinationalen Investitionsversicherungsagentur wiedergegeben.

Norbert Wühler, Den Haag  
**Ergeç, Ruşen: Regards sur la Constitution turque de 1982.** (Ankara): Ankara Üniversitesi Siyasal Bilgiler Fakültesi Yayınları (1988). 86 S. brosch.

Bei dem Büchlein handelt es sich um eine zwar oberflächliche, insgesamt aber einen ganz guten Überblick vermittelnde Darstellung der gegenwärtigen türkischen Verfassung bzw. ihres Textes. Der Autor bringt hie und da auch vorsichtige Kritik an, wie etwa im Zusammenhang mit dem Ausschluß effektiver richterlicher Kontrolle der gesetzgeberischen Entscheidungen der Exekutive und des Parlaments im Ausnahmezustand. Etwas pointierter hätten die knappen Überlegungen zur Schrankenschränke der Erfordernisse einer »demokratischen Gesellschaftsordnung« im Grundrechtssystem ausfallen können. Diesem Begriff hat das Verfassungsgericht – vom Autor ist das nicht berücksichtigt worden – eine ausschließlich an der Demokratieauffassung der autoritätsorientierten türkischen Verfassung ausgerichtete Auslegung angedeihen lassen, obwohl aus verschiedenen Gründen eine an der Europäischen Menschenrechtskonvention orientierte Auslegung durchaus möglich gewesen wäre und der früheren Rechtsprechung des Verfassungsgerichts entsprochen hätte. Die Einschätzung der Rolle des Präsidenten der Republik im Zusammenspiel der Staatsgewalten ist – zu Recht – nüchterner als diejenige vieler

anderer türkischer und nichttürkischer Autoren, die zu einer Überschätzung der dem Präsidenten durch die Verfassung eingeräumten Macht neigen. Kann man der Darstellung der türkischen Verfassung sonst wohl kaum einen sachlich fundierten Vorwurf machen, so verdient die Arbeit deutliche Kritik im Hinblick auf die Bibliographie im Anhang: sie bietet eine willkürliche Auswahl meist auf die Verfassungen von 1924 und 1961 bezogener Literatur, und dies in einem Umfang, daß der Autor sich diese Mühe hätte sparen können.

Christian Rumpf

**Hamacher, Peter: Die Maxime audiatur et altera pars im Völkerrecht.** Ein Beitrag zum Internationalen Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsgutachten des (StIGH) IGH. Wien, New York: Springer (1986). XIV, 257S. (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht/Austrian Journal of Public and International Law, Supplementum 7). öS 630.-/DM 90.- brosch.

Der Untertitel dieser als Dissertation erschienenen Arbeit macht die Schwierigkeiten, die sich bei einem so weit gesteckten wissenschaftlichen Feld ergeben, deutlich. Im ersten Teil wird die Anwendung der Maxime «audiatur et altera pars» auf das Gutachtenverfahren vor allem des IGH behandelt. Als zentrale These vertritt Hamacher, daß sich im internationalen Verfahrensrecht der Problemschwerpunkt der Maxime in das Vorfeld des eigentlichen Verfahrensgangs verschiebe, nämlich hin zu den Fragen der Konstituierung und Jurisdiktion des Gerichts. Damit wird ein neuer Aspekt in die Diskussion um die Zustimmungsbedürftigkeit von Gutachtenverfahren eingeführt. Der sog. »Ostkarelien-Grundsatz«, demzufolge auch Gutachtenverfahren nicht ohne Zustimmung der betroffenen Staaten eingeleitet werden dürften, wird als *obiter dictum* und unter Berücksichtigung der späteren Gutachtenpraxis des IGH, die diesen Grundsatz nicht mehr aufgreift (*Peace Treaties, Namibia* und *Western Sahara*) zwar abgelehnt. Im Anschluß an eine Äußerung von Richter Winiarsky im *Peace Treaties*-Fall soll nun aber die Maxime «audiatur et altera pars» Ähnliches leisten. Das erscheint zumindest angreifbar. Rechtliches Gehör vollzieht sich im Verfahren, setzt ein statthaftes Verfahren voraus. Aus ihm die Zustimmungsbedürftigkeit eines Verfahrens abzuleiten, kann mit »für das Völkerrecht relevanten Gesichtspunkten« der Maxime, die allein Gegenstand der Untersuchung sein sollen, nur schwer gerechtfertigt werden. Verständlich wird die These des Verf., wenn man das Gewicht, das er Rechtsgutachten des IGH gibt, beachtet. Seiner Ansicht nach ist die förmliche Unterscheidung zwischen Gutachten und Urteil weitgehend als eher theoretisch, denn in der Sache bedeutsam abzutun. Obwohl nur Urteile prinzipiell bindend und formeller Rechtskraft fähig seien, trügen doch beide Sprucharten das »Siegel der Sachautorität des Gerichts«. Die Relativierung der förmlich statuierten Grenze zwischen Gutachten und Urteil werde schließlich entscheidend dadurch begünstigt, daß das für Urteile vorgesehene Vollstreckungsinstrumentarium (Art.94 UN-Charta) nur unzureichend funktioniere. Ob das ein hinreichender Anlaß ist, Gutachten *de facto* Urteilen gleichzustellen, erscheint fraglich.

Der zweite Teil der Arbeit stellt die Maxime «*audiatur et altera pars*» als allgemeinen Rechtsgrundsatz vor. Aus der Vergleichung der nationalen Norminhalte übernimmt Hamacher die Zweiteilung in subjektive Berechtigung und objektive Verfahrensnorm ins Völkerrecht. Ihre Grundlagen sieht er in den Grundsätzen der Waffengleichheit, dem allgemeinen Gleichheitssatz und der »Idee der Selbstbehauptung«. Kerninhalt der subjektiven Berechtigung sei im Völkerrecht die Selbstbehauptung der Staaten. Dies dient ihm als zweites Standbein für seine These, nicht nur das Recht auf Einflußnahme, sondern vor allem das Recht auf Bestimmung über die Einsetzung des gerichtlichen Verfahrens selbst sei von der Maxime verbürgt.

Der dritte und der vierte Teil, die sich der Bedeutung der Maxime außerhalb des gerichtlichen Bereichs bzw. als Grundsatz des völkerrechtlichen Individualrechtsschutzes widmen, beleuchten ihre Tragweite. Insbesondere der letzte Teil gibt einen guten Überblick über die universellen und regionalen Systeme des Menschenrechtsschutzes und die internationale Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei der Behandlung des *Mortished-Falls* des IGH klingt die Gutachtenproblematik als *reprise an*.

«*Audiatur et altera pars*» ist nach Ansicht des Verf. völkerrechtliches *ius cogens* und daher sowohl Element des völkerrechtlichen Fremdenrechts als auch gegenüber eigenen Staatsangehörigen zwingend anzuwenden. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß Hamachers Thesen reichlich Ansatz zu wissenschaftlicher Auseinandersetzung bieten. Aber, wie er selber feststellt: der Ursprung von «*audiatur et altera pars*» liegt in der Dialektik!

Gunnar Schuster

**Handelsschiedsgerichtsbarkeit in England und in der Bundesrepublik Deutschland/Commercial Arbitration in the Federal Republic of Germany and in England.** Mit Beiträgen von Karl-Heinz Böckstiegel [u. a.]. Köln [etc.]: Heymann (1987). VII, 365 S. (Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen/German Institute of Arbitration, hrsg. von/ed. by Karl-Heinz Böckstiegel, Bd. 7). DM 240.- geb.

Der vorliegende Band, veröffentlicht in der Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen, enthält die Berichte, die bei einem gemeinsam von diesem Institut und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung veranstalteten Kolloquium zum gleichen Thema vorgelegt wurden. Die überarbeiteten Berichte und ein zusätzlicher Dokumentenanhang bieten Erläuterungen zu allen wichtigen Aspekten der Schiedsgerichtsbarkeit im deutsch-englischen Wirtschaftsverkehr sowie eine kurze Darstellung des einschlägigen Schiedsgerichtsrechts. Das englische Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere soweit es für deutsch-englische Wirtschaftsbeziehungen relevant ist, wird in einem Beitrag von Michael Kerr dargestellt. Neben einschlägigen Gerichtsentscheidungen liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den grundlegenden Arbitration Acts von 1950, 1975 und 1979. Kenneth S. Rokison beschreibt die Praxis der englischen Schiedsgerichtsbarkeit in deutsch-englischen Geschäftsbeziehungen aus der Sicht des Praktikers. Im Mit-

telpunkt seiner Ausführungen steht London als der bedeutendste Schiedsort Englands (und einer der bedeutendsten in der Welt). Im Bereich der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit befaßt er sich vor allem mit dem London Court of International Arbitration, bei der halb-institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit steht die London Maritime Arbitration Association im Vordergrund. Peter Schlosser geht in seinem Beitrag zum deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit und seiner Bedeutung für die deutsch-englischen Wirtschaftsbeziehungen vor allem der Frage nach, »wie in Sachen Schiedsgerichtsbarkeit die Eigentümlichkeiten des englischen und des deutschen Rechts aufeinanderstoßen«. Die verschiedenen Institutionen der Schiedsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Verfahren sind das Thema des Beitrags von Johannes Trappe. Wiederum aus der Sicht des Praktikers schildert Wolfgang Kühn »deutsche« Erfahrungen im englischen Schiedsverfahren. Er weist dabei insbesondere auf (kostenträchtige) »Gefahren« hin, die sich aus der Ausuferung des Verfahrens bereits im Vorbereitungsstadium infolge des ausgeprägten Beibringungsgrundsatzes sowie aus der Länge der mündlichen Verhandlung ergeben können. Abschließend gibt Bert W. Vigrass einen Überblick über "Arbitration Services in the United Kingdom", soweit sie für deutsch-englische Wirtschaftsbeziehungen von Bedeutung sind. Der bereits erwähnte umfangreiche Materialienanhang macht diesen Band zu einem informativen Nachschlagewerk.

Norbert Wühler, Den Haag

**Heidenstecker-Menke, Karin: Die Bestandsgarantie völkerrechtlicher**

**Verträge im österreichischen und deutschen Recht.** Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot (1987). 169S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel. Hrsg. Jost Delbrück, Wilhelm A. Kewenig, Rüdiger Wolfrum, Bd.98). DM 68.– brosch.

Der etwas eng wirkende Vergleich der österreichischen und bundesdeutschen Verfassungsordnungen im Hinblick auf Möglichkeit und Wirklichkeit der Einräumung eines übergesetzlichen Ranges für internationale Menschenrechtsverträge führt am Ende zu einem Plädoyer zugunsten der Schaffung eines »national ihnen gebührenden Ranges«, »entsprechend der internationalen Rechtsentwicklung«. Die Arbeit enthält eine Reihe von diskussionswürdigen Punkten. In manchen Zusammenhängen hätte die Autorin aber durchaus selbst der Diskussion etwas mehr Farbe geben können, so fehlt z. B. eine Erörterung der Frage, ob nicht durch rechtsvergleichende Verfassungsinterpretation den Menschenrechtsverträgen, vor allem der EMRK, die ohnehin nur einen Mindeststandard normieren, zu einem effektiven Verfassungsrang verholfen werden könnte, statt für einen insgesamt recht problematischen Eingriff in die bestehende Normenhierarchie in Form neuer Kompetenzzuweisungen an einen Übergesetzgeber einzutreten. Interessant wäre auch die Wiederaufnahme der Diskussion um die Frage des Grundsatzes *pacta sunt servanda* und sein – gelegentlich aus Art.25 GG hergeleitetes – vorrangiges – Verhältnis zur Kollisionsregel *lex posterior derogat legi priori* gewesen, auch weil dies Anlaß gegeben hätte, sich noch einmal Gedanken zum normativen Charakter

dieser Kollisionsregel zu machen. Das hätte gut zur Intention der Arbeit gepaßt. Jedenfalls: Das Buch gibt einige gute Anstöße zu einer derzeit kaum geführten Diskussion um die Frage, welche völkerrechtlichen Verträge auf welche Weise der Verfügung des einfachen Gesetzgebers entzogen werden können.

Christian Rumpf

**Hrbek, Rudolf/Uwe Thaysen (Hrsg.): Die Deutschen Länder und die Europäischen Gemeinschaften.** Referate und Diskussionsbeiträge eines Symposiums der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen am 20./21. Juni 1986 in Stuttgart, mit Dokumentenanhang. Baden-Baden: Nomos (1986). 294 S. DM 29.- brosch.

Es bedarf nicht der Erinnerung an das Wort von Kelsen, der »Bundesstaat im Bundesstaat bedeute organisationstechnisch eine heillose Komplikation«, um sich die besonderen Schwierigkeiten der deutschen Länder ins Bewußtsein zu rufen, ihre Eigenstaatlichkeit in einem auf Integration ausgerichteten Europa zu bewahren. Die Europäischen Gemeinschaften werden auf absehbare Zeit zwar keinen Bundesstaat bilden; der Zuwachs an Entscheidungsbefugnissen ihrer Organe gerade auch in den nach dem Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland den Ländern vorbehaltenen Materien ist aber unverkennbar. Die Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Februar 1986 war daher Anlaß für die Bundesländer, die Forderung nach Neuordnung der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in europäischen Angelegenheiten verstärkt zu erheben.

Von der zunehmenden Flut an Veröffentlichungen, die dieses Thema aufgreifen, hebt sich der von Hrbek und Thaysen herausgegebene Band in zweierlei Hinsicht ab. Zum einen stammen die Referate und Diskussionsbeiträge des Symposiums der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen, die in diesem Band gesammelt wiedergegeben werden, von Vertretern der Länderparlamente und -regierungen, des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments und der Kommission und werden ergänzt durch Beiträge aus der Wissenschaft. Der dadurch vermittelte Überblick über die politischen und rechtlichen Standpunkte aller beteiligten Organe ist zudem auf dem Stand vom Juni 1986, und gibt daher einen guten Einblick in die Diskussion am Vorabend der Ratifikation der Einheitlichen Europäischen Akte durch die Bundesrepublik Deutschland, die jedoch nichts an Aktualität verloren hat.

Nach einer Einleitung von Eyrich geht Hrbek zunächst auf das grundsätzliche Problem des Bundesstaates in den Europäischen Gemeinschaften ein. Anschließend stellt er die verschiedenen bisher praktizierten Verfahren der Länderbeteiligung und die Aktivitäten dar, mit denen die Länder unmittelbar ihren Einfluß in den Europäischen Gemeinschaften zu stärken suchen. Einert richtet sein Augenmerk auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Länderbeteiligung und wirft die Frage auf, ob die Länder als Bremser der europäischen Integration anzusehen seien. Stavenhagen weist auf die Bedenken hin, die aus der Sicht der

Bundesregierung an einer Einschränkung ihrer Handlungsbefugnisse in europäischen Angelegenheiten durch die Länder bestehen. Schneider hebt dagegen hervor, in welchen Bereichen die Länder (und Regionen) als Motor der Gemeinschaft anzusehen sind. Des weiteren fordert er aus der Sicht der Länderparlamente die Stärkung auch des Europäischen Parlaments und die genauere Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten. Die Stellung des Bundesrates als Organ zur Wahrnehmung von Länderinteressen behandelt Ziller. Er untersucht die auf den Bundesrat zukommenden Aufgaben nach dem Zustimmungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte. Hahn widmet sich dem direkten Engagement der Länder bei den Organen der Gemeinschaften. Am Beispiel des Saarlandes hebt er das steigende Bedürfnis nach Einrichtung von Länderbüros hervor, das von der deutschen Ständigen Vertretung in Brüssel nicht befriedigt werden könne. Hellwig hält den Ländern dagegen vor, daß diese nur zu einer Stärkung der Exekutive auf Kosten der Länderparlamente beitragen. Ehlermann und Seefeld untersuchen aus der Sicht der Kommission und des Europäischen Parlaments die Möglichkeiten der Länder, ihre Interessen unmittelbar in den Gemeinschaften durchzusetzen. Die Reihe der Referate wird abgeschlossen von Grabitz und Wessels, die die verfassungsrechtlichen Grundlagen und den zulässigen Rahmen der Länderbeteiligung behandeln. Wessels gibt darüber hinaus einen politischen Ausblick auf der Grundlage der unterschiedlichen in den Referaten vertretenen Auffassungen.

Der Band wird vervollständigt durch einen ausführlichen Dokumentenanhang, der dem Leser das für die Diskussion erforderliche Material an die Hand gibt.

Obwohl die Veranstaltung von der deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen abgehalten wurde, ist die Auszehrung der Parlamentskompetenzen durch das Bundesratsverfahren nur gelegentlich angesprochen worden. Offen bleibt daher die Frage, wie die Länderparlamente darauf reagieren werden, daß die Landesregierungen in Zukunft gegenüber der Bundesregierung in europäischen Angelegenheiten die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder(parlamente) vertreten.

Stefan Richter

**Integration Through Law. Europe and the American Federal Experience.** A Series under the General Editorship of Mauro Cappelletti, Monica Seccombe, Joseph Weiler. Berlin, New York: de Gruyter 1986.

**Vol.1:** Methods, Tools and Institutions. Book 1: A Political, Legal and Economic Overview. Ed. by Cappelletti, Seccombe, Weiler. XC, 616S. DM 256.– geb. Book 2: Political Organs, Integration Techniques and Judicial Process. Ed. by Cappelletti, Seccombe, Weiler. XXXI, 351S. DM 140.– geb. Book 3: Forces and Potential for a European Identity. Ed. by Cappelletti, Seccombe, Weiler. XXX, 405S. DM 158.– geb.

The books reviewed here are the first volume in a projected six-volume series being published under the auspices of the European University Institute in Florence and the Ford Foundation. The contributions are in most cases thoroughly

revised and in all cases updated versions of papers delivered in December 1981, by a group of some forty lawyers, political scientists, economists and sociologists from Europe, the United States, Canada and Australia. The colloquium sponsors undertook the difficult comparative task, in this case encyclopedic, of organizing and synthesizing disparate experiences, a task those without good grounding in at least two systems would assume from the outset to be futile. Based on the books reviewed here, the editors are to be congratulated heartily for making this outstanding collection of leading experts' analyses accessible to those not graced with such grounding or knowledge of both the US and EC systems, the importance of the unusually accurate and complete indexes not to be overlooked on this point.

At the time the project was initiated, use of the words "federal", "supranational", or "United States of Europe" – all part of founding father Jean Monnet's vocabulary – were heresy to many European constructionists (strict or not-so-strict). They preferred and indeed thought it necessary to see the Community as a pristine economic entity, separate from the political considerations which have inevitably arisen, until recently often on meaningless motion of the European Parliament. And comparison with the United States Constitution or with US court decisions, statutes or other jurisprudence was considered to be inappropriate and overreaching, except by a very few with an academic interest in comparative law. One cannot quarrel with such an orientation, first, because very few in the US look outside their own system for inspiration and/or positive criticism, (perhaps because of time, competing interests and the mixed blessing of having a world language as a mother tongue as well as lack of interest). In addition, it is too early in the building of a federal Europe to be looking for outside influences. Though dominated by states with unitary, centralized rather than federal systems (the Federal Republic of Germany being the most important exception, EC neighboring Switzerland being another), the natural tendency not to be "influenced" by the US more than economic and security interests already dictate augurs against unreserved embrace of its legal character as well.

For these reasons this ambitious project to compare European and US federalism – as well as Swiss, Australian and Canadian models – is a significant contribution not only to comparative legal and political literature, but also to the recognition that the US and Europe can strengthen their partnership by learning from each other's successes and mistakes. Though the historical backgrounds differ greatly, the structures of the federal experiments launched on both sides of the Atlantic are not inapposite.

The first book of the first volume contains four parts: (1) a general introduction by the editors; (2) comparative political, legal and economic overviews; (3) comparison of selected federal issues in the EC, Australia, Canada, Germany and Switzerland; and (4) a concluding summary commentary on "Federalism and European Integration" by US legal scholar Donald Kommers. When one reads Mauro Cappelletti's foreword, the reasons for the expansive scope of the project

becomes clear. Though this choice has been criticized by some (e.g. E. Mc Whinney, *American Journal of International Law*, Vol.81 [1987], p.806), this reviewer found the breadth of perspectives valuable. The focus on integration and participatory federalism led inevitably, in Cappelletti's words, to a study of democracy. Surely the simultaneously pragmatic and idealistic Jean Monnet would have applauded the choice of broad criteria for inclusion in this original enterprise – having himself drawn upon many models and ideas (including the Swiss) in constructing his vision of a "United States of Europe".

The second book of Vol.I contains three parts: (1) Community Policy-Making and Implementation Processes; (2) Legal Techniques for Integration; and (3) Judicial Process. It is perhaps the most synthetic of the three books, with the exception of Eric Stein's contribution on European foreign policy processes in Book 3, prepared in collaboration with Louis Henkin and the article by Samuel Krišlov, Claus-Dieter Ehlermann and Joseph Weiler in Book 2 on "The Political Organs and the Decision-Making Process". This is understandable in light of the fact that positive legal texts are often easier to compare analytically than the social, economic, moral and cultural dimensions described in comparative fashion in Book 3.

While a comprehensive review of the substance of each contribution is beyond the scope and space allotted, the following highlights may give the reader a better indication of the novel features offered. It may be helpful to keep in mind the proceedings of a 1979 US – EC comparative forum funded by the Ford and Cook Foundations, held in the Rockefeller Foundation's facilities in Bellagio, Italy, and published under the editorship of Clarence Sandalow and Eric Stein as "Courts and Free Markets" (cf. review in *ZaöRV* Vol.43 [1983], p.856) and to refer to the comprehensive Tables of Contents, Cases, Treaty Provisions and Constitutional Provisions found in each book.

In distinguishing the US and EC concepts of federalism, David Elazar and Ilan Greilsammer provide a political science perspective. In their section III, comparing the US federal model with the pattern adopted by the European Communities, they provide useful definitions of the constitutional/institutional arrangements which constitute federal, confederal, intergovernmental, supranational and integrative systems and then, adopting criteria proposed by Constantinesco, examine those attributes which led them to characterize the EC as a confederal system on its way toward a federation (the integrative approach). Particularly helpful are the discussions of divisions of powers and competences (pp.95–99) and the "Partnership (Sharing) Perspective" (pp.104–111), first from the US perspective (describing briefly the concept of territorial democracy, dual legal systems, the party system and public-private complexes) and contrasting them to the Community ideal of partnership based on a much different balance between process and structure. In analyzing whether the EC might move toward a US pattern of federalism (pp.113–121), the authors first examine external pressures

and crisis factors and then the internal dynamics of Community integration. Two keys to progressive development of the crisis features are, they explain, federalizing of the EC budget and judicial activism. Negative factors which seem to impede progress are the well-known "democratic deficit", budgetary weakening and "lack of popular support or federalist feeling". In moving toward a modern confederation, the primary problem is that of good government.

Relying to a greater extent on quantitative analysis, the complementary article by Krislov, Ehlermann and Weiler on "The Political Organs and the Decision-Making Process in the United States and the European Community" (Book 2, pp.3-110) offers an excellent overview of the Community's institutional framework and paradoxically prescient quantitative analyses of the Community's problems of *lourdeur* (defined on pp.33-34) and of compliance and non-compliance with Community policy, legislation and judicial decisions. In their concluding discussion of "Federalism as a Functioning System" (pp.88-108), they address issues common to the two systems of shared powers, namely, pre-emption, the conflict between federalism and efficient government, policy coordination at multiple levels of government, and divergent state-federal interests.

The judicial perspective on the US and EC legal orders by Francis Jacobs and Kenneth Karst in Book 1 (pp.169-243) complements the contribution in Book 2 by Mauro Cappelletti and David Golay on "The Judicial Branch in the Federal and Transnational Union: Its Impact on Integration" (pp.261-351). Jacobs and Karst begin with a warning on the limits of comparison: the evolutionary character of the Community as opposed to the stable one in the US; the fact that the Community is both an international organization and a unique instrument with supranational characteristics, that it is constituted by Treaties and not by Constitution, that the US' discussion of states' rights or sovereignty is a far cry from the Community problem of integrating well-established democratic governments. They give most useful synopses of both systems (the reader should also consult the excellent elaboration of "Instruments for Legal Integration" by Giorgio Gaja, Peter Hay and Ronald Rotunda, Book 2, pp.113-160) and doctrinal devices for integrating the central and state legal systems (p.199). Checks and balances and the respective roles of the judiciaries are explored, the latter discussion addressing the nationalising influence of federal constitutional law, particularly in the field of human rights. The concept of federal common law is limited to the US: under their analysis, the EC discussion focussing on judicial enforcement mechanisms. The authors also offer separate descriptions of select constitutional doctrines such as supremacy, express and implied powers and pre-emption, apparently finding no parallels in the two systems.

The Cappelletti/Golay approach is somewhat more integrative, concentrating on the concepts of judicial review and constitutional adjudication, including the doctrines of federal jurisdiction and due process, implied powers, pre-emption and consent, judicial procedures and finally, the protection of human rights. This

discussion, expanded in the contribution by Jochen Abr. Frowein, Stephen Schulhofer and Martin Shapiro on "The Protection of Fundamental Human Rights as a Vehicle of Integration" (Book 3, pp.231-344), includes a list of unwritten rights "not all that different from the core of principles applied by the U.S. Supreme Court in most civil rights litigation": the right to be heard, *non bis in idem*, legal certainty, equality and proportionality (pp.341-342).

Thomas Heller and Jacques Pelkman's two-part survey of "The Federal Economy: Law and Economic Integration and the Positive State - The USA and Europe Compared in an Economic Perspective" (Book 1, pp.245-279, notes ff., and pp.318-412), is in fact two separate presentations: the first by Heller, a US specialist in law and economics, and the second an adaptation of Pelkman's 1984 book, *Market Integration in the European Community*. Peter Hay, Ole Lando and Ronald Rottunda's "Conflict of Laws as a Technique for Legal Integration" (Book 2, pp.161-258) is, in comparison, a lawyer's text, unique in the series for its focus on private international rather than public law.

Stein and Henkin's analysis of "European Foreign Affairs System from the Perspective of the U.S. Constitution" (Book 3, pp.3-82) poses the question whether comparison is fruitful at all, citing the unitary or exclusive US federal competence in the foreign affairs field as opposed to divided powers in the Community, the different natures of the relationships among states, and citizenship (pp.7-8). They look at the way gaps in the instruments constituting the two systems have been interpreted by their high courts (the *Chinese Exclusion* cases and *Curtiss-Wright* in the US, the *ERTA* decision for the EC), noting that the Community, unlike the US has no "sole organ" in foreign affairs, the Member States having all competences not expressly given to the Community. Though Art.235 (EEC), the Community's "necessary and proper clause" has been used to expand its competence, the friction between its institutions (particularly the Commission which staffs the delegations overseas and the Member States' representations abroad). This friction is certainly not absent from the US system, the Senate's unwillingness to give its advise and consent to several human rights agreements signed by the US a case in point. (The authors also cite the Bricker Amendment.) The treaty-making processes are contrasted, with the result that "a Community agreement, like a treaty concluded by the United States, may be held invalid internally while continuing in force as an international obligation ... In reality, it is not unlikely that in the United States a treaty which passed the barrier of a vigilant, conservative Senate could be successfully challenged in the courts, and the same applies to a Community agreement approved by a consensus of the Member States in the Council" (pp.49-50).

The second part of the main section is devoted to European Political Cooperation, an extremely valuable analysis, despite the subsequent passage of provisions affecting this "process" in the European Single Act. In conclusion, the authors offer a summary list of useful principles and interpretive techniques described

throughout the contribution, emphasizing lessons which each system has to offer the other (e.g., the greater weight accorded international agreements internally by the EC, the more decisive role of the European Court of Justice in foreign affairs, and the more effective distribution of authority in foreign affairs in the US system, including extensive delegation of Congressional authority to the President). The first step for more efficacious comparison will occur "when the Community Council begins to act as a genuine Community organ rather than as a diplomatic conference of the Member States ... The Commission in turn would have to assert with greater vigor its role ..." (pp.81-82).

The second part of Book 3 focuses on the social and economic dimensions of integration in articles by Bryant Garth on "Migrant Workers and Rights of Mobility in the EC and the US: A Study of Law, Community and Citizenship in the Welfare State" (pp.85-163), and by Donald Kommers and Michel Waelbroeck on "Legal Integration and the Free Movement of Goods" (pp.165-227). The first is an exhaustive treatment of its theme which includes both state and international practice as well as drawing parallels between the US and the EC. The starting and concluding point is, of course, the US protection of individuals' right to travel as opposed to the Community's limitation of the right to workers. Kommers and Waelbroeck give a historical overview of the US commerce clause (pp.169-174) before examining the issues of health and safety legislation, taxes, public morality, environmental and consumer protection legislation, first in the US system, then as applied in the EC, and finally in comparative perspective.

Mary F. Dominick, Tervuren

**The International Court of Justice at a Crossroads.** Ed. by Lori Fisler Damrosch. Published under the auspices of the American Society of International Law. Dobbs Ferry, New York: Transnational Publishers, Inc. (1987). XXVIII, 511 S. US\$ 67.50 geb.

Der Schock, den der *Nicaragua*-Fall und das Verhalten der USA in diesem Zusammenhang auch in den USA ausgelöst hat, war für die amerikanische Gesellschaft für Völkerrecht Anlaß, die Rolle des IGH als solche, und das Verhältnis USA-IGH völlig neu zu überdenken. So ist in erstaunlich kurzer Frist nach dem »auslösenden Ereignis« – des Urteils des IGH in der Frage der Jurisdiktion, dem darauf folgenden Fernbleiben der USA vom Verfahren und der daran anschließenden Kündigung der Unterwerfungserklärung aus dem Jahre 1984 – ein nicht nur vom Umfang, sondern insbesondere vom Inhalt her gesehen imponantes Werk über diesen Fragenkomplex entstanden, dem man in einer notgedrungen kurz zu haltenden Rezension keineswegs gerecht werden kann.

Erfreulich ist insbesondere die Objektivität, mit der die Mehrzahl der Wissenschaftler – im Gegensatz zu manchem Politiker – das Verhalten der USA nach Völkerrecht beurteilen, sowie die Einordnung dieses augenblicklich wellenschlagenden Ereignisses in das gesamte System internationaler Gerichtsbarkeit und amerikanischer Unterworfenheit unter diese Gerichtsbarkeit. Wenn man, bevor

ein kurzer Überblick über den Inhalt der einzelnen Artikel gegeben werden kann, die Quintessenz des Werkes zusammenfassen will, so kann man vielleicht sagen, daß weniger der IGH, als vielmehr die USA, und sicher im Gefolge der USA andere Staaten, an einer Wegkreuzung angekommen sind und ihre Marschrichtung entsprechend ihrer realen Einstellung zur internationalen Gerichtsbarkeit neu festzulegen haben; das mag dann allerdings für den IGH ebenfalls Konsequenzen haben. Insgesamt aber handelt es sich um ein Überdenken der Positionen der Staaten, hier insbesondere der USA, und nicht um ein Überdenken der Institution des IGH als solche. An dieser "Crossroads" mag also eine Entscheidung der Mehrzahl der Staaten für eine *ad hoc*-Unterwerfung anstelle einer obligatorischen Unterwerfung unter der Fakultativklausel von Art.36 Abs.2 des Statuts richtungsweisend sein.

Teil I behandelt das Problem der obligatorischen Gerichtsbarkeit. Hier untersuchen zunächst T. M. Franck und J. M. Lehmann sehr kritisch die Haltung der USA und fordern diese auf, Form und Inhalt mit der wirklichen Unterwerfungsbereitschaft in Einklang zu bringen. Denselben Punkt spricht auch L. Gross an, der die Kündigung der Fakultativklausel durch die USA nicht für besonders sinnvoll hält. Sein Hauptanliegen und seine Erklärung für die Haltung der Vereinigten Staaten beziehen sich auf die Zusammensetzung und Wahl der Richter des IGH. Die eklatante Kündigung der Fakultativklausel durch die USA wird durch den Beitrag von F. L. Morrison in die richtige Relation gebracht, der die bleibende Unterwerfung der USA unter die Gerichtsbarkeit des IGH aufgrund von Verträgen, immerhin 70 an der Zahl, darlegt.

Die Frage der Reziprozität der Fakultativklauseln behandelt E. Brown Weiss, die zu Recht die Grenzen dieses Prinzips aufweist, insbesondere bezüglich der Zeitangaben. Eine interessante Überlegung stellen sodann M. Leigh und St. D. Ramsey an. Sie schlagen vor, daß die USA sich nach Art.36 Abs.2 der obligatorischen Gerichtsbarkeit mit dem Vorbehalt unterwerfen könnten, daß alle Fälle von einer Kammer nach Art.26 Abs.2 des Statuts entschieden werden, deren Zusammensetzung dem Wunsch der USA entsprechen muß. Ganz abgesehen davon, daß es sich hier um eine neue Art der Escape-Klausel handelt, bemerken die Autoren doch noch selbst, daß dies eine zu weitgehende Auslegung von Art.26 Abs.2 des Statuts in Verbindung mit Art.17 der Verfahrensordnung bedeuten würde, da diese Bestimmungen eben nicht besagen, daß die Parteien die Richter auswählen, wenn auch, das muß eingeräumt werden, die Handhabung dieser Vorschriften durch den IGH eindeutig in diese Richtung weist. Trotzdem aber wäre nach Auffassung des Rezensenten ein derartiger Vorbehalt als unzulässig zu betrachten, da er eine Interpretation der Vorschriften des Statuts beinhalten würde, die mit dem Wortlaut nicht vereinbar ist.

Ein weiterer Beitrag von E. Brown Weiss gilt der rechtlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, die aber doch wohl eingehenderer Betrachtung als der hier erfolgten Literaturübersicht und Statistik bedurft hätte, um

wirklich brauchbare Aussagen zu ermöglichen. Den Abschluß des ersten Teils bildet der Beitrag von R. B. Bilder, der die Rolle der gerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung insgesamt untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß zwar Form und Umstände der Beendigung der amerikanischen obligatorischen Unterwerfung unerfreulich waren, daß aber die Gerichtsbarkeit als solche und insbesondere die friedliche Streitbeilegung allgemein dadurch keineswegs einen so herben Schlag erhalten haben, wie manche Reaktionen glauben machten.

Teil II ist der oft erörterten Frage gewidmet, ob nur bestimmte Arten von Streitigkeiten zur Beilegung durch den IGH geeignet sind. Zunächst stellt hier E. Gordon sehr zu Recht fest, daß der Begriff der *legal disputes* in Art.36 Abs.2 des Statuts sich als wenig klar und hilfreich erwiesen hat. O. Schachter untersucht dann ausführlich die Streitigkeiten, die Gewaltanwendung implizieren. Zu den vier wesentlichsten Fragen in diesem Bereich nimmt er für eine gerichtliche Behandlung auch der mit Gewaltanwendung verbundenen Streitigkeiten Stellung:

1. selbst wenn der Sicherheitsrat mit *use of force*-Fällen befaßt ist, ist der IGH nicht an einer Entscheidung gehindert;
2. auch laufende Verhandlungen stehen einer gerichtlichen Beilegung nicht im Wege, was durch praktische Fälle belegt wird;
3. selbst wenn die Anwendung von Gewalt als eine Frage lebenswichtiger Interessen angesehen wird, sollte der IGH dennoch die anstehenden Rechtsfragen entscheiden, und
4. hindert auch ein noch andauernder Konflikt eine Entscheidung des IGH nicht, obwohl hier die Frage der Beweiserhebung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt.

Den Aspekt der gleichzeitigen Behandlung einer Streitigkeit durch Sicherheitsrat und IGH untersucht D. E. Acevedo näher. E. L. Rostow widmet sich dann ausführlich der Frage, ob der IGH Fälle entscheiden kann, die das Recht auf Selbstverteidigung betreffen. Mit Gründen, die nicht durchweg überzeugen, kommt er zu einer negativen Antwort, denn die Souveränität der Staaten in Fragen der Selbstverteidigung sei allein durch die Aktivitäten des Sicherheitsrates beschränkt. Im letzten Beitrag dieses Teils, der schon zum nächsten überleitet, behandelt J. I. Charney Fälle, die die institutionelle Glaubwürdigkeit des IGH betreffen, nämlich Fragen des Nichterscheins, der Nichtteilnahme und der Nichtbefolgung der Urteile, die ihre Wurzel jeweils in der fehlenden aktuellen Zustimmung zur konkreten Streitentscheidung durch den IGH haben. Sein Vorschlag, daß der IGH in dieser Art Konstellationen *self-restraint* üben soll, scheint jedoch eher problematisch: denn wenn die Staaten zu einer im voraus abgegebenen Verpflichtung nicht mehr stehen, haben sie diese zu ändern, zumindest die Verantwortung für ihr Verhalten zu tragen; dies dem IGH zuzuschieben, ist wohl keine saubere Lösung.

In Teil III werden dann einzelne Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit

behandelt, wie die Frage der einstweiligen Maßnahmen (B. H. Oxman) und die Beweiserhebung (K. Hight) und die Intervention bzw. Nichtteilnahme unerlässlicher Parteien, die L. F. Damrosch unter dem Gesamttitel »Multilaterale Streitigkeiten« aufgreift. Insbesondere die Brauchbarkeit des »Vandenberg-Vorbehalts« wird kritisch betrachtet, der eher einem multilateralen Streitigkeiten-Vorbehalt ganz allgemein weichen sollte.

In Teil IV wird dann speziell das Verhältnis USA-IGH zum Thema erhoben, mit Beiträgen von A. D'Amato/M. E. O'Connell zur 40-jährigen Unterwerfenheit der USA, die insgesamt eine positive Bewertung verdiene, aber auch immer wieder Schwierigkeiten aufgeworfen hat aufgrund des "Connally-Amendments". G. T. Butcher stellt dann in seiner Untersuchung fest, daß die Rechtspositionen der USA und die des IGH, wie sie sich in Gutachten gezeigt haben, grundsätzlich übereinstimmen, und M. J. Glennon untersucht abschließend die verfassungsrechtlichen Aspekte der Beendigung der US-Unterwerfungserklärung nach Art.36 Abs.2 Statut mit dem Ergebnis, daß diese zwar der Exekutive zustand, daß eine Konsultation des Kongresses jedoch durchaus ratsam gewesen wäre.

In seinem Schlußwort hebt J. R. Stevenson dann drei, wie mir scheint, zentrale Punkte der gesamten Diskussion hervor, und zwar vor allem, daß die Kündigung der Fakultativklausel durch die USA nicht gleichbedeutend ist mit einem Rückzug der USA aus der Gerichtsbarkeit des IGH, denn diese ergibt sich weiter aus zahlreichen Verträgen und kann und wird durch *ad hoc*-Kompromisse begründet. Zweitens, die Beurteilung des Nichterscheinsens der USA im *Nicaragua*-Fall sollte nicht notgedrungen auf die Kündigung der Unterwerfungserklärung übertragen werden und drittens, der IGH ist nicht als ein weiteres politisches Organ der UN anzusehen, wie oft behauptet wird. Dieses Mißtrauen gegenüber dem IGH sollte durch die Nutzung der Kammerbildung ausgeräumt werden, die das Vertrauen der beteiligten Streitgegner leichter gewinnen können als der gesamte Gerichtshof.

Auch wenn im vorliegenden Sammelwerk die Fragen der internationalen Gerichtsbarkeit einseitig – wie dies durchaus beabsichtigt war – vom amerikanischen Standpunkt aus betrachtet werden, so ist die Bedeutung der hier behandelten Thematik doch wesentlich weiterreichend, da Grundfragen der internationalen Gerichtsbarkeit, die sich auch in anderen Staaten stellen, auf der Basis von Realismus behandelt werden und jegliches von Idealen inspiriertes, oft in diesen Bereich raumgreifendes, Wunschdenken fehlt. Auf einer derartigen Basis und aufgrund der über 60-jährigen Erfahrung mit StIGH und IGH scheint eine Neuorientierung und Einordnung der internationalen, insbesondere obligatorischen Gerichtsbarkeit nicht nur sinnvoll, sondern auch vielversprechend. Karin Oellers-Frahm

**The Italian Yearbook of International Law. Vol. VI 1985. Milano: Giuffrè 1986.**

XII, 467 S. L. 60.000.– geb.

Nach einer größeren zeitlichen Lücke – der letzte Band war für den Zeitraum 1980/81 erschienen – wurde 1986 ein neuer Band des Italian Yearbook vorgelegt.

Daß das Projekt eines englischsprachigen Jahrbuches somit doch fortgesetzt wird, kann nur begrüßt werden. Dem bisherigen Problemkind kommt eine wichtige Funktion eigentlich in mehrfacher Hinsicht zu. Zum einen erleichtert die editorische Entscheidung, alle Beiträge in englischer Sprache zu halten, dem nicht der italienischen Sprache mächtigen Fachpublikum den Zugang zu den Erträgen der italienischen Völkerrechtswissenschaft. Fast noch wichtiger ist der dokumentarische Wert der vier Berichte zur italienischen Völkerrechtspraxis, die es dem Nicht-Italienspezialisten überhaupt erst ermöglichen, die umfangreiche und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Praxis der italienischen Staatsorgane genauer zu verfolgen und bei der rechtlichen Analyse zu verwerten.

Glücklicherweise haben sich die Herausgeber bemüht, die mit der Unterbrechung der Erscheinungsfolge aufgerissene Lücke nach Möglichkeit zu schließen, indem die kontinuierlichen Berichte für den gesamten von den letzten Folgen nicht mehr abgedeckten Zeitraum – zum Teil ab 1979 – angelegt wurden. Die damit verbundene Mühe muß erheblich gewesen sein, doch das Resultat ist die Arbeit wert. Die Fülle der in den vier Berichten angerissenen völkerrechtlichen Probleme gestattet allerdings nur einige wenige Schlaglichter.

Bei der angeführten und ausführlich kommentierten Rechtsprechung fallen vor allem die drei Urteile des Verfassungsgerichts zur Rolle der Regionen in den Auswärtigen Angelegenheiten auf, in denen komplizierte und bisher noch weitgehend ungelöste Fragen der Kompetenzverteilung zwischen Zentralstaat und Regionen ihren Niederschlag gefunden haben. Welche Auswirkungen der Abschluß internationaler Abkommen gerade im Natur- und Umweltschutzbereich auf diese Kompetenzabgrenzungen haben könnte, ob umgekehrt die Regionen eigene Außenkontakte pflegen, vielleicht sogar eigene Abkommen schließen können (vom Verfassungsgericht verneint), erweist sich in der neueren italienischen Praxis als ein ausgesprochen heikler Fragenkomplex, zu dessen Verständnis die den (übersetzten) Urteilsauszügen vorangestellten Erläuterungen äußerst hilfreich sind.

Aus den umfangreichen Berichten zur diplomatischen und parlamentarischen Praxis, zur Vertragspraxis und zur völkerrechtlich relevanten Gesetzgebung sind insbesondere die Rechtsprobleme der von Italien entsandten Truppenkontingente für die internationalen Friedenstruppen im Nahen Osten von Interesse. Die rechtlichen Folgeprobleme der Entsendung haben Regierung und Parlament unter verschiedenen Aspekten mehrfach beschäftigt; besondere Aufmerksamkeit verdient, da derartige Dokumente selten veröffentlicht werden, der als völkerrechtlicher Vertrag behandelte Notenwechsel zwischen dem italienischen Außenminister und dem Generaldirektor der durch das Camp David-Abkommen errichteten "Multinational Force and Observers" für den Sinai über eine italienische Beteiligung an der Beobachtertruppe.

Unter allgemeinen Kriterien erwähnenswert sind aber auch das 1980 zwischen Italien und San Marino geschlossene Abkommen über administrative Zusammenarbeit, Doppelstaatsangehörigkeit und Fragen des Wehrdienstes oder aus der Ge-

setzungspraxis z. B. das Gesetz Nr. 31 vom 9. Februar 1982 über die Dienstleistungsfreiheit der Rechtsanwälte, an dessen Vereinbarkeit mit der entsprechenden Gemeinschaftsrichtlinie der italienische Bearbeiter des Jahrbuches wohl zu Recht Zweifel anmeldet.

Hatte schon in den vorangegangenen Bänden der dokumentarische Teil die gute Hälfte des Umfangs beansprucht, so nehmen in diesem Jahrgang die wissenschaftlichen Abhandlungen gerade noch ein knappes Drittel ein, was angesichts der generellen Qualität der Beiträge sehr zu bedauern ist. Wie schon in den Vorläuferbänden, so beschäftigt sich auch diesmal das Gros der Aufsätze mit einem spezifischen Themenkomplex – in diesem Band den völkerrechtlichen Aspekten der Sicherheitspolitik und Rüstungskontrolle.

Die Reihe der wissenschaftlich soliden und durchweg praxisgesättigten Analysen der bestehenden Rüstungskontrollinstrumente – Weltraum- und Mondvertrag, Atomwaffensperrvertrag, ENMOD-Übereinkommen (Verbot umweltverändernder Techniken) sowie Meeresbodenvertrag von 1971 – verdiente eigentlich eine ausführliche Würdigung. Die von den Autoren aufgezeigten immanenten Beschränkungen und Defizite der bisherigen Abkommen lassen deutlich werden, wie sehr die Staatengemeinschaft in diesem Bereich noch am Anfang der Entwicklung einer wirklichen Rüstungskontrolle steht.

Zu einer etwas eingehenderen Auseinandersetzung herausgegriffen seien jedoch zwei andere Beiträge. Völkerrechtsdogmatisch besonders interessant ist zum einen eine Untersuchung von Natalino Ronzitti zu den Regimen der Demilitarisierung und Neutralisierung im Mittelmeerraum. Allein schon die zur Zeit bereits bestehenden (bzw. in ihrer Geltung umstrittenen) Demilitarisierungsregelungen einmal aufgelistet zu haben, kann als Verdienst gelten, wird so doch vor Augen geführt, welche große Zahl derartiger Entmilitarisierungsbestimmungen in gültigen Verträgen enthalten ist. Ronzitti stellt die rechtlichen Kontroversen über die Fortgeltung dieser Beschränkungen dar und bemüht sich in den strittigen Punkten auch auf überzeugende Weise um eine Analyse der Rechtslage. In den Fällen des Disputes um die griechische Insel Lemnos sowie der Debatte um die Demilitarisierungsbestimmungen des Friedensvertrages mit Italien von 1947 (betreffend vor allem die Inseln Sardinien und Sizilien) werden dabei hochinteressante Fragen des allgemeinen Völkerrechts aufgeworfen. Die Arbeit stellt insgesamt einen wichtigen Baustein dar zur völkerrechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der militärpolitischen Situation Europas, der breite Beachtung zu finden verdient.

Eingegangen sei zum anderen auf den nach Ansicht des Rezensenten rechtlich wie politisch reizvollsten Artikel des Bandes, die dreißigseitige Untersuchung "The Legal Nature of NATO's 1979 'Dual-Track' Decision and the Installation of Missile Bases in Europe" des Florentiner Universitätsassistenten Enzo Cannizzaro. Es ist dies nicht nur eine rechtliche Stellungnahme zu der – 1985 aktuellen, nunmehr politisch schon wieder überholten – Debatte um den NATO-Doppelbeschluß, sondern auch der Versuch einer tiefgehenden völkerrechtlichen Analyse

der Entscheidungsmechanismen, die zur Stationierung neuer Waffensysteme führen. Was bildet eigentlich die Rechtsgrundlage einer derartigen Stationierung, ist die einleitende Frage, die der Autor seiner Untersuchung zugrundelegt. Rein politische Absprachen können einen Staat nicht zur Aufstellung von strategischen Waffensystemen und Truppen auf fremdem Staatsgebiet ermächtigen; die ausschließlich technischen Regierungsabkommen, die im Detail die Modalitäten der Stationierung regeln, sind dagegen nur die Ausfüllung der schon erteilten Ermächtigung, nicht aber der Rechtsakt, mit der diese erteilt wird. Die von Cannizzaro sehr subtil nachgezeichneten Entscheidungsprozesse lassen den Doppelbeschuß vordergründig als rein politischen Koordinationsakt erscheinen; die weitere rechtliche Analyse läßt den Autor dann aber zu dem Schluß gelangen, der die Aufnahmestaaten verpflichtende Rechtsakt müsse gleichwohl im gemeinsamen Beschluß der Außen- und Verteidigungsminister liegen. "In particular", schreibt er, "it is difficult to escape the conclusion that NATO decisions represent multilateral conventions concluded by a simplified procedure with recourse to the principle of unanimous consent" – *convention* allerdings nur in einem untechnischen Sinne: Ob die völkervertragsrechtlichen Kategorien, in die Cannizzaro damit die Lösung lenkt, dogmatisch wirklich angemessen sind, muß bezweifelt werden; eher wird man die von den betroffenen Regierungen mit der Zustimmung zum Beschluß erteilte Ermächtigung zur Stationierung als Beispielsfall der einseitigen Rechtsakte qualifizieren müssen. Die hier am rechtlichen Lösungsansatz geübte Kritik möchte jedoch in keiner Weise den Wert des Beitrages leugnen und die Leistung des Autors herabsetzen. Im Gegenteil, die Studie sollte als ein außerordentlich fruchtbarer Anstoß zu Forschungen auf diesem erstaunlich gering bearbeiteten und gedanklich wenig durchdrungenen Felde dienen.

In welchem Maße das Italian Yearbook inzwischen eine Fundgrube für den Völkerrechtswissenschaftler darstellt, sollten die wenigen Bemerkungen deutlich gemacht haben. Angesichts des wichtigen Platzes, den sich das Werk erobert hat, bleibt nur zu hoffen, daß die organisatorischen Kinderkrankheiten allmählich überwunden werden und für die Zukunft mit einem regelmäßigen Erscheinen gerechnet werden kann.

Stefan Oeter

**Jagota, S. P.: Maritime Boundary.** Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. XX, 388 S. (Publications on Ocean Development, Vol.9, Generaleditor: Shigeru Oda). DFL 175.– geb.

**Prescott, J. R. V.: The Maritime Political Boundaries of the World.** London & New York: Methuen (1985). XVII, 377 S. £ 30.– geb.

**Weil, Prosper: Perspectives du Droit de la Délimitation maritime.** (Paris): Pedone 1988. IX, 319 S.

Es gibt über hundert Abmachungen über Grenzen von Seegebiet und Seezonen, eine neuerdings wachsende Zahl von Entscheidungen, und noch viel mehr Linien, an denen die nunmehr anerkannten Exklusivbereiche der Küstenstaaten zusammentreffen und die daher irgendwie bestimmt werden müssen. Grenzen zur See

sind also ein aktuelles Thema, und die drei hier besprochenen Werke zeigen, auf wie verschiedene Arten es behandelt werden kann und muß. Die Verfasser kommen aus verschiedenen Laufbahnen: Diplomatie, Geographie, Lehre, und das gibt ihren Darstellungen verschiedene Tendenzen.

Jagota ist es darum zu tun, ein umfangreiches Material zusammenzufassen und vorzustellen; diesem Zweck diente schon seine Vorlesung an der Haager Akademie 1981 (Recueil des Cours, Bd.171 [1981 II], S.81–224), als deren Ausbau und Ergänzung man sein Buch sehen darf; insbesondere kann er jetzt das Law of the Sea (LoS) der Vereinten Nationen einbeziehen. Sein Plan ist auch durchaus gelungen; man findet die Entwicklung seit der Nachkriegszeit, zunächst der Außengrenzen der staatlichen Bereiche zur See, sodann der Grenzen zwischen Staaten. Abkommen sind aufgelistet, Entscheidungen erörtert, das LoS erläutert, und einige typische Texte sind abgedruckt. Karten und Skizzen fehlen nicht.

Prescott vermittelt ein noch vollständigeres Bild; achtzig Karten, Skizzen und Schemata veranschaulichen die Seegrenzen und die Grenzprobleme auf der ganzen Welt. Der Völkerrechtler kommt nicht ohne dieses Hilfsmittel aus; außerdem verdankt er dem Mann der Praxis viele kritische Randbemerkungen, die die Zunft beherzigen sollte. Nach seiner Beobachtung spielen bei den Regelungen der Grenzen zur See die Theorien kaum eine Rolle; erfolgreiche Grenzverhandlungen setzen gute politische Beziehungen zwischen den Beteiligten voraus. Über das LoS macht er manche spöttische Bemerkung; es sei darauf angelegt, den Tiefseebergbau zu entmutigen und abzuschrecken (S.128, 131 f.). Er erörtert auch gern Grenzprobleme, die noch kaum erkannt und noch nicht angeschnitten sind.

Weil verdanken wir eine gründliche rechtliche Analyse des Stoffes; er verzichtet auf Anschauungsmaterial, das man ja bei Prescott finden kann. Der Titel «Perspectives ...» ist wohl nicht ohne Bedacht gewählt; Weil maßt sich nicht an, ein vorhandenes System des Rechts der Abgrenzung zur See vorzuführen. Vielmehr schildert er die bisherige Praxis und besonders die Rechtsprechung als ein Schwanken zwischen den Anforderungen, die an den Richter gestellt sind: er soll seine Entscheidung aus Rechtsregeln begründen und sein Ergebnis soll der Billigkeit entsprechen. Man kann hier nicht im einzelnen nachzeichnen, wie Weil jeder Entscheidung in dieser Materie seit 1969 Denkfehler und Lücken der Gedankenführung nachweist; es ist jedenfalls eine interessante, oft amüsante Lektüre. Sie beruht aber auf einer sehr ernsten Sorge um die richtige Erkenntnis des Rechts einer neuen Materie und um die Glaubwürdigkeit von Rechtslehre und Rechtsprechung im heutigen Völkerrecht, die oft genug von Geschwätz bedroht ist.

Obwohl Frankreich das LoS unterzeichnet hat, ist es wohl nirgendwo in den Kolloquien und im Schrifttum so unbarmherzig kritisiert worden wie dort, und das hat mit materiellen Interessen nichts zu tun. Die Kritik umfaßt auch die Entwicklungen neben dem LoS her, soweit in ihnen oder in den Anwendungen unzulängliche Gründe vorgetragen worden sind. Besonderen Eindruck macht der herbe Tadel des französischen Mitglieds der Kammer des IGH, die den Streit um die

Grenzziehung im Gulf of Maine zu entscheiden hatte. Was nun das Thema der hier besprochenen Arbeiten angeht, so hat Frankreich in seiner Praxis eine ausgesprochene Vorliebe für die Mittellinie, und auch Weil verbirgt sie keineswegs.

Sicherlich ist zu wünschen, benachbarte Staaten möchten ihre Grenzen zur See durch Vereinbarung festsetzen, und dabei haben sie vollkommene Freiheit; daß solche Verträge durch Willensmängel, besonders Zwang ungültig sein können, muß vorbehalten bleiben; man sieht aber nicht, wie zwingendes Recht in dieser Materie entstanden sein könnte. Infolgedessen ist es etwas schwierig, die Vertragspraxis als Rohstoff für die Destillation allgemeiner Sätze auszuwerten. Dies ist wiederum unerlässlich in den Fällen, in denen eine Vertragsgrenze oder ein *de facto*-Zustand mit Rechtswirkungen nicht zustandekommt; Grenzstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten, und es hat sich erwiesen, daß die Staaten sehr wenig Neigung zeigen, vom Verfahren *ex aequo et bono* Gebrauch zu machen. Wie Weil dartut, ist die Tendenz der Staaten die, an eine Rechtsgrundlage von Seegrenzen zu glauben, indes den Vorbehalt zu machen, daß die gefundene Grenze der Billigkeit (*équité*) entsprechen müsse, weshalb unter Umständen die aus der Rechtsbetrachtung hervorgehende Grenze zu korrigieren sei. Weil glaubt auch nachweisen zu können, daß dieses Konzept, ausgesprochen oder nicht, die bisherige Praxis beherrscht habe.

Nun muß man wohl – über Weil hinausgehend – hier eine schon terminologische Schwierigkeit zu klären versuchen. Das »billige« Ergebnis soll nicht dasjenige sein, was aus einer Entscheidung *ex aequo et bono* hervorgehen würde; mit *equity* im angelsächsischen Sinne hat die *équité* auch nichts zu tun, sondern soll ein Rechtsinstitut sein, und da fehlen uns doch wohl die Begriffe. Näher kommt man – hier kann man Weil folgen – der Lösung der Schwierigkeit, wenn man festzulegen sucht, ob und welche Sonderbildungen, Irregularitäten auf die Mittellinie einwirken würden, und nun diese Einwirkungen auszuschalten trachtet. Auch auf dieser Linie ist viel geredet und geschrieben worden; es scheint aber die Quadratur des Zirkels zu sein, das Irreguläre unter allgemeine Begriffe, die in Rechtsnormen eingehen könnten, zu fassen. Man hat auch schon larmoyante Beweisführungen gehört wie die, daß eben der Arme einen Rechtsanspruch auf Vorzugsbehandlung seiner Ansprüche auf Seegrenzen habe.

Weil möchte offenbar gegenwärtig noch nichts in der Sache festlegen und neigt dazu, die Mittellinie als Normal- und *prima facie*-Grenze zu nehmen; in einem zweiten Schritt habe dann der Richter, Schiedsrichter oder Vermittler zu untersuchen, ob die Mittellinie zu einer billigen Teilung des streitigen Bereichs führe. Eine derartige Auffassung scheint ihm, wenn man noch etwas zuwarte, allgemeine Zustimmung gewinnen zu können.

Gewiß kann man die Mittellinie, wie man sie schon lange für die Abgrenzung von Küstenmeerstreifen entwickelt hat, nicht *telle quelle* auf die Seezonen von 200 Seemeilen Breite anwenden; es gibt denn auch schon Techniken wie die der halben Wirkung von Inseln. Dennoch müßte man versuchen, Gedankengänge zu finden,

die die Irregularitäten der Geographie auf eine Formel bringen, d. h. sagen, warum irgendein Ergebnis der Konstruktion mit der Mittellinie unbillig wäre. Hieran scheint es doch noch weit zu fehlen. Vielleicht entdeckt man sogar, daß auch hier unzulängliche, aber schnell akzeptierte Begründungen von Rechtsinstituten das Problem und seine Lösungen verfälscht haben, wie z. B. die Redensart vom Schelf als einer natürlichen Fortsetzung des Landgebiets der Küstenstaaten. Es gibt dergleichen im Meeresvölkerrecht noch mehr: das Recht des Küstenmeers hängt an der fiktiven Vorstellung einer Herrschaft vom Lande aus; in Wirklichkeit ist das beim Entstehen des Küstenmeers ein Begleitargument, das nicht erklärt, warum dann trotz des Anwachsens der Kanonenschußweite anderthalb Jahrhundert lang die Küstenmeerbreite überwiegend bei drei Seemeilen stehen geblieben ist und auch jetzt noch weit hinter ihr zurückbleibt. Übrigens wäre es einmal eine verdienstvolle Arbeit, auf allen Rechtsgebieten herrschend gewesene und noch herrschende philosophische Scheinargumente aufzuspüren, die zum Teil noch aus dem antiken Recht mitgeschleppt werden und die Diskussion verunklaren.

Inzwischen begrüßt man die scharfsichtige Kritik in den «Perspectives» und wünscht dem Verfasser – und sich selbst –, daß sich recht bald eine faßbare Doktrin der Seegrenzen herausbilden möge. Grundzüge sind hier genügend vorgezeichnet, und man dürfte sogar behaupten, es sei Gewohnheitsrecht geworden, die Mittellinienkonstruktion des Küstenmeers nicht ohne weiteres auf die breiten Zonen anzuwenden. Man sieht aber nicht, wie man ohne das Prinzip auskommt; denn man wird weil darin zustimmen, daß die direkte Suche nach der equitablen Seegrenze nur in kaschierte Willkür ausartet, wenn sie den dritten Streitreglern übertragen wird.

Bedenken hat man freilich, ob man die Grenzentscheidung in zwei Schritten (Feststellung der Mittellinie, Überprüfung auf Billigkeit), so richtig der Gedanke in der Sache ist, im Verfahrensrecht vorschreiben könnte. In der internationalen Streitbeilegung sind detaillierte Verfahrensvorschriften Interna des Spruchkörpers, und in der Rechtsprechung überhaupt sind die Denkprozesse nicht normierbar.

Fritz Münch

**Jovanović, Stevan: Restriction des compétences discrétionnaires des Etats en droit international.** (Paris): Pedone 1988. 240S. Prix Nogaro 1986 (Publications de la Revue Générale de Droit International Public, Nouvelle Série No.43). F. 160.– brosch.

Diese Schrift geht von der Auffassung aus, daß die souveränen Befugnisse der Staaten vom Völkerrecht zugeteilt seien und daher in ihrer Ausübung durch völkerrechtliche Sätze beschränkt. Diesen Beschränkungen spürt sie gerade dort nach, wo sie nicht ausdrücklich festgelegt sind, sondern sich aus allgemeinen Erwägungen ergeben. Solche Erwägungen werden hergeleitet aus einem Vergleich der Stellung der Staaten in den internationalen Beziehungen und der Behörden im Verwaltungsrecht; daher der Titel, in dem hinter den «compétences discrétionnaires» die souveräne Handlungsfreiheit des Staates steht, so auch das «domaine réservé».

Der Verfasser bekennt, daß er Neuland betritt, hält aber die Arbeit für nützlich und notwendig, um dem Völkerrecht einen Fortschritt und eine Befestigung zu verschaffen. Er will nicht dahin mißverstanden werden, als ob er ganz schlicht eine verwaltungsrechtliche Institution ins Völkerrecht verpflanze. Er geht vielmehr auf den Beweis aus, daß sich im Völkerrecht bereits die Gedanken finden, aus denen im Verwaltungsrecht – er zieht das französische und das englische heran – ein System der Ermessenskontrolle errichtet worden ist. In der internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsbarkeit, in Voten, Diskussionen und in der Praxis seien staatliche Maßnahmen für unzulässig gehalten worden, denen man unvernünftige Ausübung der Gewalt, Rechtsmißbrauch (*détournement du pouvoir*) und Verletzung von Treu und Glauben vorwerfen konnte. Man befindet sich also gar nicht auf Neuland.

Es ist ganz interessant, ihm auf dieser Suche zu folgen, auf der er in der Tat eine Menge Mosaiksteine zusammenträgt und in sein Bild einfügt. Man will mit ihm auch gar nicht über die Einzelfälle streiten; man möchte sogar wünschen, mehr Schrifttum auf diesem Boden wachsen zu sehen. Übrigens ist beachtlich, wie ein junger Autor aus einem sozialistischen Lande für solche inhärenten Schranken der Staatsgewalt redet, obwohl der heutige Sozialismus besonders etatistisch eingestellt ist.

Dennoch bleibt ein gewisses Unbehagen; man stellt sich schwer auf eine ganz andere Sicht des Verhältnisses der Staaten zum Völkerrecht um. Das sagt auch Prosper Weil in seinem Vorwort, das überhaupt die bestmögliche Besprechung des Werkes darstellt. Das ist um so bemerkenswerter, als er anscheinend zuerst in seinem Beitrag «Droit international public et droit administratif» zu den «Mélanges Trotabas» (1970), S.511–528 die Frage nach den möglichen Beziehungen beider Rechtskreise aufgeworfen hat – jenseits der einfachen Probleme des internen Rechts internationaler Organisationen und dessen Anleihen beim Verwaltungsrecht, zumal für die europäischen Gemeinschaften. Er hat sich also mit einem Versuch auseinanderzusetzen, seine damalige Anregung zu verwirklichen.

Fritz Münch

**Kassapis, Georg: C-Waffen: der völkerrechtliche Hintergrund der Genfer Verhandlungen über ihre Eliminierung.** (München: Florentz 1986). XXXVII, 344 S. (Europarecht. Völkerrecht, Studien und Materialien, Hrsg. Michael Schweitzer, Bruno Simma, Bd.14). DM 65.80 brosch.

Die Debatte über das Instrumentarium der C-Waffen hat eine erschütternde Aktualität erlangt. Die zwischenzeitlich recht hoffnungsvoll erscheinenden Verhandlungen über C-Waffen im Rahmen der Genfer UN-Abrüstungskonferenz stagnieren – trotz aller Versuche, gerade auch von deutscher Seite, die verbliebenen Positionsunterschiede zu überbrücken. Der in dieser Form schon beinahe zu den überwundenen Greueln der Kriegsgeschichte abgelegte Großeinsatz der Giftgase Tabun und Lost, mit dem der Irak seit 1984 negative Schlagzeilen verursacht, eskaliert gleichzeitig zu immer grauenvolleren Anwendungsformen.

Die vor wenigen Jahren in greifbarer Nähe geglaubte Beseitigung der Bedrohung durch Chemiewaffen scheint somit wieder in weite Ferne gerückt. Doch die Gründe dieses Wandels sind nur den wenigsten bewußt. Eine Bilanz der bisherigen Bemühungen um die Beseitigung der chemischen Waffen erweist sich in dieser Situation als notwendig – und diese Bilanz ist mit der von Bruno Simma betreuten Münchener Dissertation von 1986 gerade rechtzeitig vorgelegt worden. Die Arbeit läßt unter der zugrundegelegten abrüstungspolitischen Perspektive wenig zu wünschen übrig, bietet dem Interessierten eine nüchterne Analyse der Lage der Verhandlungen (der zugrundeliegenden Probleme wie der Lösungsansätze) unter völkerrechtlichen Kategorien.

Der Verfasser hält sich an das von der hochpolitischen Materie der Abrüstung diktierte Gebot der empirischen Detailarbeit, indem er minutiös das politische Material der Verhandlungen aufbereitet, dieses in den politischen wie rechtlichen Kontext einordnet und erst darauf aufbauend rechtlich bewertet. Der systematische Dreischritt bestehend aus einer Analyse des Problems, was vor allem die Mängel der bisherigen Instrumente aufzuzeigen heißt, aus einer Aufbereitung der vorhandenen Lösungsansätze, was eine Untersuchung der (übereinstimmenden wie divergierenden) Verhandlungspositionen erfordert, sowie aus einer bilanzierenden Bewertung des Verhandlungsstandes, für die die Defizite der bisherigen Lösungsansätze bzw. deren immanente Schwierigkeiten aufzuzeigen sind, bildet die methodisch saubere Grundlage der Arbeit.

Der erste Teil der Arbeit zu den bestehenden völkerrechtlichen Verboten chemischer Waffen bringt keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse, soll dies wohl auch nicht, dient er doch nur als Grundlegung für die beiden weiteren Schritte. Kassapis beschränkt sich auf eine knappe, aber präzise Beschreibung der drei vertraglichen Normen, die immer wieder für ein Verbot der C-Waffen herangezogen werden, stellt die Interpretationsschwierigkeiten (und -streitigkeiten) dar, die hier an entscheidenden Punkten bestehen und nimmt recht abgewogen Stellung in diesen seit Jahrzehnten geführten Auslegungsdebatten, ohne inhaltlich viel Neues beitragen zu können – der Fundus an möglichen Argumenten ist wohl schon seit längerem ausgeschöpft. Erfreulich in ihrer Solidität sind die Ausführungen zum gewohnheitsrechtlichen Verbot des C-Waffeneinsatzes, über das seit langem diskutiert wird. Der Verfasser nutzt das reichlich vorhandene Material voll aus und bemüht sich um einen methodisch möglichst sauberen Nachweis der Staatenpraxis wie der entsprechenden Rechtsüberzeugung, ein methodisches Fundament, das ihm auch in den Randbereichen des Verbotes wie bei den Reizkampfstoffen und den Antivegetationsmitteln zu weitgehend überzeugenden Abgrenzungen verhilft. Zwar wird man im Detail nicht immer allen Schlußfolgerungen des Autors zustimmen können, aber die profunde Auswertung des Faktenmaterials bürdet den Vertretern gegenteiliger Positionen doch eine erhebliche Argumentationslast auf.

Zum eigentlichen Erkenntniszweck seiner Arbeit gelangt Kassapis im zweiten Teil, in dem er die Entwicklung der Verhandlungen im Genfer Abrüstungsau-

schuß (der späteren Abrüstungskonferenz) und der damit eng verwobenen bilateralen amerikanisch-sowjetischen Gespräche aufbereitet und auswertet. Die intensive Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Dokumentenmaterial ist beeindruckend. Zwar gibt sie dem auch umfangmäßig dominierenden zweiten Teil eine etwas spröde äußere Gestalt; auf den ersten Blick schwer verdauliche Lektüre, vermittelt die minutiöse Nachzeichnung des Verhandlungsverlaufes bei näherer Beschäftigung faszinierende Einsichten in die Dynamik derartiger Verhandlungen und läßt über die Mechanismen der Abschichtung konsensfähiger Positionen einerseits und das Herausarbeiten der zunächst unvereinbaren Kernpositionen andererseits die eigentlichen Interessendivergenzen sichtbar werden, die einer Lösung im Wege stehen. Die Arbeit kann in dieser Hinsicht als eine gelungene Fortschreibung des grundlegenden Werkes von Michael Bothe aus dem Jahre 1973 gelten (Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd.59).

Der empirisch-nüchterne Ansatz führt im Ergebnis zu einem skeptischen Unterton, der sich wohlthuend abhebt von der politischen Emphase, mit der dieses Thema meist angegangen wird, ein zweifelnder Unterton, der z.B. bei der Behandlung der in den letzten Jahren so in Mode gekommenen Vorschläge zur Errichtung chemiewaffenfreier Zonen zu Recht zu außerordentlicher Vorsicht mahnt. Besondere Nahrung erhält diese Skepsis aus der Untersuchung der aktuellen politischen Probleme des Einsatzes chemischer Waffen in Konflikten der Dritten Welt wie der sicherheitspolitischen Grundfragen der unterschiedlichen C-Waffenpotentiale und Einsatzdoktrinen in Ost und West, die der Verfasser in die Darstellung des Verhandlungsverlaufes eingearbeitet hat.

Zusehends kristallisieren sich im Zusammenhang der C-Waffenproblematik zwei sehr unterschiedliche Fragenbereiche heraus, was in der Darstellung bei Kaspis vielleicht etwas zu wenig deutlich wird. Das eine Problemfeld ist der in neuerer Zeit verstärkt zu beobachtende Einsatz chemischer Waffen in Konflikten der Dritten Welt, ein Einsatzszenario, das durch ein extremes technologisches Gefälle zwischen den militärischen Kontrahenten gekennzeichnet ist. Nur dieses militärtechnologische Gefälle verspricht dem technisch Überlegenen erhebliche taktische Vorteile aus dem Einsatz von C-Waffen, wobei dieses Gefälle selten – bzw. wenn überhaupt, dann nur für eine kürzere Zeit – zwischen konventionellen Feldarmeen auftreten wird. Die C-Waffen mutieren in diesem Kontext immer mehr zur (Terror-)Waffe gegen Aufstandsbewegungen sowie die mit ihnen sympathisierenden Bevölkerungsteile (gegen diese vor allem), werden zum Instrument der Einschüchterung oder unter Umständen auch Vernichtung abtrünniger und mißliebiger Bevölkerungsgruppen. Im Gegensatz zu dieser Konstellation erheblicher militärtechnischer Asymmetrie verspricht der Einsatz chemischer Waffen im Verhältnis der hochgerüsteten modernen Armeen heute kaum noch militärische Vorteile. Der Abbau der unter dieser Perspektive überflüssigen riesigen Bestände in den Lagern beider Seiten mag somit abrüstungspolitisch sinnvoll sein. Im Hin-

tergrund bleibt jedoch die Frage, ob damit sicherheitspolitisch viel gewonnen werden kann, eine Frage, die die Verhandlungen durchzieht und auch in starkem Maße hinter dem Hauptstreitpunkt (dem Problem der Verifikation) steht. Die vorhandenen Lagerbestände chemischer Waffen lassen sich (unter gewissen Schwierigkeiten) vernichten; die Möglichkeit zur Herstellung von C-Waffen aber ist nicht zu beseitigen. Im Gegenteil ließe sich fragen, ob die Eliminierung der Bestände chemischer Waffen in der Öffentlichkeit nicht die Illusion nähren könnte, nunmehr seien die Gefahren der chemischen Kriegführung gebannt. Führte dies zum Abbau der Vorkehrungen zur Abwehr chemischer Kriegführung, so dürfte auf Dauer gerade die militärische Konstellation erodieren, unter der heute ein Festhalten an den Optionen chemischer Kriegführung als sinnlos erscheint.

Diese Fragen weisen zugegebenermaßen erheblich über den wissenschaftlichen Ansatz der so erfreulichen Arbeit von Kassapis hinaus, die aus guten Gründen auf die empirisch-völkerrechtswissenschaftlichen Grundfragen der C-Waffenverhandlungen beschränkt wurde. Die solide Faktenarbeit des Verfassers legt jedoch die Grundlagen, sich diesen hochaktuellen und sicherheitspolitisch wichtigen Fragen auf einigermaßen festem Fundament anzunähern, weshalb das Buch allen am Problem der C-Waffen Interessierten nur wärmstens empfohlen werden kann.

Stefan Oeter

**Liu, Shing-I: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil I Chinesisch-Deutsch ... unter Beratung von Arthur Kaufmann. München: Beck 1986. 436 S. DM 198.- geb.**

Das nun nach beiden Sprachrichtungen vorliegende Fachwörterbuch ist ein erster Schritt zur Lexikographie der deutsch-chinesischen Rechts- und Wirtschaftssprache (mit Schwerpunkt auf ersterer). Der Band bietet rund 4800 chinesische Begriffe in der alphabetischen Reihenfolge (nach der jetzt allgemein üblichen pinyin-Umschrift) der Ausgangszeichen und die entsprechenden deutschen Ausdrücke. In der Besprechung des deutsch-chinesischen Teils dieses Fachwörterbuchs (ZaöRV Bd.46, S.257) war angemerkt worden, daß die chinesische Terminologie eine starke Taiwan-Prägung aufweist, die auf dem Festland üblichen Wendungen teilweise vernachlässigt werden. Dieser Mangel setzt sich in dem vorliegenden Band fort. Ein Kernkonzept der gegenwärtigen Rechtsreform ist der »Vertrag«, dessen chinesisches Äquivalent "qiye" zwar in Taiwan, nicht aber in China üblich ist; dort findet der – im Wörterbuch fehlende – Ausdruck "hetong" Verwendung. Das gesamte mit dem Wort »Arbeit« zusammenhängende Wortfeld (Arbeitsrecht, Arbeitsversicherung etc.) wird mit "laogong" wiedergegeben, was heute in keinem festlandchinesischen Text der Fall ist; man verwendet dort den respektlicheren Begriff "laodong". Das Wörterbuch enthält die chinesischen Bezeichnungen für Behörden der Republik China (Taiwan) (wie etwa für »Kontrollamt«, »Justizamt«), während Bezeichnungen von Behörden der Volksrepublik kaum vorkommen.

Versucht man das in einem konkreten Rechtstext – z. B. im Gesetz über staatli-

che Industrieunternehmen vom 13.4.1988 – enthaltene Fachvokabular an Hand dieses Wörterbuchs zu erschließen, so stellt man weitere Abweichungen und Lücken fest. Für das chinesische Rechts- und Wirtschaftssystem so zentrale Ausdrücke wie »Wirtschafts-Einheit«, »unabhängige Rechnungsführung« (»hesuan“ ist nicht »Revision«, sondern »Rechnung«, »Berechnung«), »Betreibungsrecht« (jingyingquan), »vertragliche Übernahme« (chengbao), »Fabrikdirektor«, »Verantwortlichkeit« und »Verantwortlichkeitssystem«, »Mitarbeiter« und »Mitarbeiterversammlung«, »Verwaltungsvorschriften«, »Plan mit Weisungscharakter« und »Plan mit Anleitungscharakter«, »ausländischer Investor« (»waishang“), »Anstellung« und »Entlassung« (von Mitarbeitern), »Jahresplan«, »Umlaufvermögen«, »Maßnahmen von Belohnung und Bestrafung«, »Sozialfonds« etc. sind in diesem Wörterbuch nicht aufgeführt. Statt dem für »zuständige Behörden« üblichen »zhuguanbumen“ wird »zhuguan jiguan“ aufgeführt; der Ausdruck für »Schlichtung« (»tiaojie“) enthält ein falsches Zeichen für »jie“; weitgehend unberücksichtigt bleibt die marxistisch-ökonomische Terminologie, die in allen Reformtexten anzutreffen ist, wie »Warenwirtschaft«, »Warenproduktion«, »Prinzip der Verteilung nach Arbeitsleistung«. Kurios, daß das Zeichen für »Technik«, »Technologie« (»ji“) und so alle damit verbundenen Ausdrücke (wie Technikimport, Technikvertragsgesetz, technische Revolution) fehlen, das Wort für »Bordell« (auch »ji“) aber aufgeführt wird. Hätte der Kompilator einigermaßen systematisch die festlandchinesischen Gesetze und Verordnungen der letzten Dekade aufgearbeitet, es wäre ein anderes Wörterbuch entstanden.

Robert Heuser  
 May, Reinhard: *Law & Society East and West*. Dharma, Li, and Nomos, Their Contribution to Thought and to Life. Stuttgart: Steiner Verlag Wiesbaden GmbH 1985. 251 S. (Beiträge zur Südasiensforschung, Bd.105, Südasiens-Institut Universität Heidelberg). brosch.

In einer Zeit intensiver werdender – insbesondere durch Wirtschaftskontakte veranlaßter – Berührung von Rechtssystemen geographisch und kulturell voneinander entfernt liegender Regionen, ist es so faszinierend wie geboten, in ständig wachsendem Bewußtsein von der Vielfalt innerhalb unserer sich immer mehr als ein System der Interdependenz, des Aufeinanderangewiesenseins, erweisenden Welt den philosophischen Grundkonzeptionen der jeweiligen sozio-kulturellen Räume Aufmerksamkeit zu schenken und sie soweit wie möglich in die Sprache der anderen Regionen zu »übersetzen«, d.h. anschaulich zu machen. Daß dieser Prozeß des Veranschaulichens allein auf vergleichendem Wege möglich ist, versteht sich von selbst, wobei Ziel der Vergleichung die Erhellung der Bedeutungsinhalte der jeweiligen Grundkonzeption und damit ihrer sozio-kulturellen Prägungsmodalität ist.

Dem Autor vorliegender Studie geht es um einen Vergleich "of basis 'legal' conceptions of different societies", wobei er nichts geringeres anstrebt (und erfolgreich unternimmt) als "to compare dharma, li and nomos, the indigenous (regulative) topoi ... of Hindu India, China, and ancient Greece". Damit soll ein

Beitrag geleistet werden zur Herausarbeitung eines "theoretically-established inter-cultural process of 'legal' understanding". Ein weiteres Erkenntnisinteresse richtet sich auf eine Förderung der Einsicht, daß "the nomos-bound Occidental culture is not universally valid or transferable and applicable". "Glaring disparities", so der Autor, "between the topoi of dharma, li, and nomos which by far outweigh their similarities cannot be minimized and must be taken into account, if an inter-cultural process of 'legal' understanding can be meaningful to all parties involved".

Im umfangreichsten ersten Teil wird der der hinduistischen Tradition angehörende Topos "dharma" auf seine historische und etymologische Entfaltung und seine kultischen, religiösen und sozialordnenden (rechtlichen) Bezüge und Inhalte untersucht, wobei zur Aufdeckung der diversen Bedeutungsschichten der im Laufe mehrerer Jahrhunderte entstandene Hymnen-Kodex des Veda als Quellenmaterial dient. Entsprechend, aber in einer geraffteren Weise als dies für "dharma" geschieht, werden die Topoi "li" and "nomos" expliziert. Der sich geschichtlich aufbauende Bedeutungsinhalt des chinesischen Ausdrucks "li" wird auf der Grundlage der dem Konfuzius (als Bearbeiter oder Autor) zugeschriebenen und daran anschließenden Texten des Altertums, der von "nomos" an Hand vorphilosophischer Quellen (Homer, Hesiod) sowie von vorsokratischen, Platon'schen und Aristotelischer Schriften anzuschauen gesucht. In einem abschließenden Teil wird dann der Versuch unternommen, Ähnlichkeit und Verschiedenheit der erläuterten Topoi im Hinblick auf ihre sozialordnenden (rechtlichen) Charakteristika zu bestimmen. Eine der sich aus dieser komparativen Dreiecksschau ergebenden Konklusionen sei zitiert: "The validity of the topos of li never depended (in contrast to nomos) on the fact that individual li precepts were authoritatively stated and fixed to be laid down in a codified form being publicly available in written edition. And unlike in ancient Greece it did not occur that li was ever attributed to the work of a divine lawgiver or to a deified person. Such attribution was also foreign to dharma, though in contrast to li a sacred literature of eternal validity ('sruti) figured as the allegedly unchangeable basis, the authority of which could not be replaced, howsoever".

Es handelt sich um eine Studie von erheblichem Grundlagenwert für die Rechts- und Sozialvergleichung und für die Kenntnis einflußreicher Weltkulturen überhaupt.

Robert Heuser

**Pechstein, Matthias: Die Mitgliedstaaten der EG als »Sachwalter des gemeinsamen Interesses« – Gesetzgebungsnotstand im Gemeinschaftsrecht.** Baden-Baden: Nomos (1987). 232 S. DM 69.– brosch.

Der EWG-Vertrag überläßt in weiten Bereichen die Entwicklung und den Ausbau der Gemeinschaft und damit auch den Fortschritt der europäischen Integration dem sekundären Gemeinschaftsrecht. Der Legislative kommt daher innerhalb der Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte kam es jedoch im Bereich des Rechtsetzungsverfahrens immer wieder zu erhebli-

chen Störungen. Gelähmt durch das »Einstimmigkeitsgebot« des Luxemburger Kompromisses verharret der Rat als eigentlicher Gemeinschaftsgesetzgeber teilweise untätig, teilweise werden wesentliche Gemeinschaftsentscheidungen erst verspätet getroffen.

Diese Situation nimmt Pechstein im vorgelegten Werk, einer Mainzer Dissertationsschrift, zum Anlaß, Funktionsstörungen innerhalb des gemeinschaftlichen Rechtsetzungsprozesses zu untersuchen. Dabei will die Analyse einerseits alle möglichen Funktionsstörungen aller am Rechtsetzungsverfahren beteiligten Organe erfassen; der Autor konzentriert sich also nicht allein auf die Untätigkeit des Rates. Andererseits geht es bei der von ihm betrachteten Lösungsmöglichkeit nur um mögliche Kompetenzen der Mitgliedstaaten. Pechstein versucht die vom EuGH in einem Urteil zur Fischereipolitik entwickelte Rechtsfigur der »Sachwalterschaft der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Interesse« näher zu analysieren, dogmatisch einzuordnen und auf die konkrete Anwendbarkeit hin zu untersuchen.

Nach einem einleitenden Problemaufriß widmet er sich zunächst den von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft der Mitgliedstaaten: Der ausschließlichen Gemeinschaftszuständigkeit (I. Abschnitt) und dem Fehlen einer gemeinschaftlichen Regelung bei Bestehen eines dringenden Regelungsbedarfs (II. Abschnitt).

Weiten Raum nimmt dabei im I. Abschnitt die Frage ein, ob das bundesstaatliche Konzept der Zuständigkeitsverteilung auf das Verhältnis der EG zu ihren Mitgliedstaaten übertragen werden kann. Dies wird im Anschluß an eine Analyse der Kompetenzverteilung innerhalb der verschiedenen Politiken der Gemeinschaft für einige Sektoren bejaht (Zoll- und Agrarpolitik). In anderen Bereichen greift Pechstein auf Rahmenkompetenzen oder den Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft zurück, um das Verhältnis der EG zu ihren Mitgliedstaaten zu bestimmen.

Im II. Abschnitt liegt der Schwerpunkt auf einer Systematisierung aller denkbaren Funktionsstörungen der beteiligten Organe und den im Vertrag vorgesehenen Lösungsmöglichkeiten. Soweit es sich um die Untätigkeit von Parlament, Kommission oder Wirtschafts- und Sozialausschuß handelt, beschränkt der Autor sich auf eine knappe Darstellung der Ausgestaltung des Vertrages. Für den in der Praxis wichtigsten Fall, die Untätigkeit des Ministerrates, wird zutreffend festgestellt, daß das einzige, vertraglich vorgesehene Korrektiv die Untätigkeitsklage ist.

Nachdem der Vertrag keine effektiven Lösungsmöglichkeiten aufzeigt, versucht der Autor dann die Ersatzorganschaft der Mitgliedstaaten auf allgemeine Grundsätze, wie eventuelle Notstandsklauseln, das Recht der internationalen Organisationen oder das Prinzip der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft zu stützen. Da diese Konstruktionen das Problem der Ersetzung des handlungsunfähigen Ministerrates nicht zu lösen vermögen, behandelt er im letzten Teil der Arbeit das Prinzip der Sachwalterschaft. Nach Ansicht Pechsteins dürfen alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten nur vorläufige Wirkung haben, bis der Ministerrat selber tätig

wird. Darüber hinaus dürften die Mitgliedstaaten bei ihren Regelungen so wenig wie möglich unveränderliche Tatsachen schaffen. Wie auch der EuGH in seinem *Fischerei*-Urteil hält Pechstein die Mitgliedstaaten für verpflichtet, vor Erlaß entsprechender Maßnahmen die Kommission zu konsultieren, der er ein Vetorecht einräumt. Im Bereich einer gemeinsamen Handelspolitik sei ferner Einvernehmen mit dem Ministerrat zu erzielen.

Spätestens hier drängen sich dem Leser Zweifel auf, ob die so umrissene Sachwalterschaft als überzeugende Lösungsmöglichkeit bezeichnet werden kann. Gerade der *Fischerei*-Fall hat gezeigt, daß ein Einvernehmen mit der Kommission in den konfliktbehafteten Fällen der Ratsuntätigkeit nicht zu erzielen ist. Viel weniger wird der Ministerrat einzelstaatlichen Maßnahmen zustimmen, wenn er sich zuvor nicht auf Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem gleichen Gebiet einigen konnte. Dem Autor ist insoweit entgegen zu halten, daß er sich zu sehr an der Rechtsprechung des EuGH orientiert, die ihrerseits die aktuellen Kompetenzkonflikte der Gemeinschaft nicht zu lösen vermag. Dennoch ist Pechsteins Arbeit ein wichtiger Diskussionsbeitrag, da sie erstmals das Problem der Funktionsstörungen im Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft aufgreift und einer systematischen Analyse unterzieht.

Bedauerlicherweise ist auch die angefügte Zusammenfassung der Arbeit nur in deutscher Sprache verfaßt. Der Autor versäumt so die Möglichkeit, die von ihm beleuchtete Problematik einem breiteren, ganz sicher interessierten Publikum zugänglich zu machen.

Christine Koziczinski, Florenz

**Protecting Human Rights: The European Dimension/Protection des droits de l'homme: la dimension européenne.** Studies in honour of/Mélanges en l'honneur de Gérard J. Wiarda. Ed. by/éd. par Franz Matscher, Herbert Petzold. Köln [etc.]: Heymann (1988). XX, 750 S. DM 198.- geb.

Gérard F. Wiarda war fast zwanzig Jahre lang als Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte tätig, davon mehr als viereinhalb Jahre als sein Präsident. Sein Ausscheiden im Januar 1986 war Anlaß für eine eindrucksvolle, ganz der Arbeit der Straßburger Organe gewidmete Festschrift. Es gibt kaum ein aktuelles Problem des europäischen Menschenrechtsschutzes, das nicht in einem der mehr als sechzig Beiträge angesprochen wird. An dieser Stelle kann schon aus Platzgründen nur auf einige der vorrangig behandelten Themen hingewiesen werden. Die dabei getroffene Auswahl ist notwendigerweise durch die subjektiven Interessen des Rezensenten bedingt.

Angesichts der Häufigkeit, mit der Gerichtshof und Kommission mit Fragen aus diesem Bereich befaßt sind, verwundert es nicht, daß allein drei Beiträge Art. 6 EMRK gewidmet sind. Van Dijk zeichnet noch einmal die Entstehungsgeschichte von Art. 6 EMRK nach und wendet sich gegen die Tendenz, unter "civil rights and obligations" im Sinne dieser Vorschrift nur "private rights and obligations" zu verstehen. Matscher hingegen liefert eine detaillierte Analyse der Begriffe *determination* und *right*. Er geht dabei insbesondere der Frage nach,

inwieweit die Annahme eines Rechts im Sinne von Art.6 EMRK die Existenz und Durchsetzbarkeit eines subjektiven Rechts in der betroffenen nationalen Rechtsordnung voraussetzt. Seine Analyse wird für die weitere Arbeit von Kommission und Gerichtshof sicher von Nutzen sein. Danelius untersucht die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung in Schweden. Cremonas Beitrag schließlich beschäftigt sich mit der von Art.6 EMRK geforderten Öffentlichkeit von Verhandlung und Urteilsverkündung.

Fragen der Auslegung stehen im Mittelpunkt der Aufsätze von Bernhardt, Ganshof van der Meersch und Melchior. Bernhardt und Ganshof van der Meersch stimmen darin überein, daß ausgehend von den einschlägigen Art.31–33 der Wiener Vertragsrechtskonvention Ziel und Zweck der Konvention in besonderer Weise bei der Auslegung zu berücksichtigen sind. Bernhardt befürwortet eine eher objektive Interpretation, die eine maßvolle Anpassung des Schutzbereichs der Konventionsrechte an die allgemeine Entwicklung von Recht und Gesellschaft in den Vertragsstaaten ermöglicht. Ganshof van der Meersch analysiert eingehend die *marge d'appréciation*, die der Gerichtshof den Vertragsstaaten insbesondere bei der Bestimmung der Schranken von Konventionsrechten einräumt. Er betont, daß die Letztentscheidung über die Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen beim Gerichtshof verbleiben muß. Melchior geht auf die Auslegung der mitunter vagen und unbestimmten Begriffe sowie auf Lücken in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre Deutung durch den Gerichtshof ein. Die dabei vom Gerichtshof entwickelte evolutive Interpretation wird von Golsong kritisch betrachtet. Er sieht die Gefahr, daß der Gerichtshof über die Verletzung der Konvention im konkreten Einzelfall hinaus die Konventionsgemäßheit der betroffenen nationalen Rechtsordnung untersucht und sich auf diese Weise Kompetenzen eines Verfassungsgerichts anmaßt. Es muß jedoch die Frage erlaubt sein, ob ein effektiver Menschenrechtsschutz nicht eine solche Vorgehensweise geradezu verlangt.

Der mit dieser Fragestellung eng verbundenen Problematik der innerstaatlichen Durchsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind die Beiträge von Bartsch und Drzemczewski gewidmet. Bartsch untersucht die Tätigkeit des Ministerkomitees nach Art.54 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des Urteils im Fall *Luedicke, Belkacem und Koç*. In diesem Fall hatte das Ministerkomitee zum Ausdruck gebracht, daß auch dort, wo ein Urteil nach Art.50 EMRK vorliegt, das dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Geld zuspricht, seine Überwachungstätigkeit sich nicht hierauf beschränkt. Es hat vielmehr auch die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen berücksichtigt und damit zum Ausdruck gebracht, daß sich aus Art.53 EMRK die Verpflichtung zur Gesetzesänderung ergeben kann. Bartsch kommt zu dem Ergebnis, daß die Überwachung der innerstaatlichen Durchführung von Urteilen trotz aller politischen Erwägungen eine rechtliche Aufgabe ist. Der nur selten

analysierten Arbeit des Ministerkomitees ist auch der Beitrag von Hondius gewidmet. Es bleibt zu hoffen, daß die beschriebene Tendenz, mehr Berichte des Ministerkomitees zu veröffentlichen, auch in Zukunft anhält. Drzemczewski hingegen beschreibt, wie Gesetzgeber und nationale Gerichte auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte reagieren. Er veröffentlicht die Texte eines luxemburgischen Gesetzes und eines schweizerischen Gesetzesentwurfes, die die Wiederaufnahme abgeschlossener Gerichtsverfahren vorsehen, wenn der Gerichtshof oder das Ministerkomitee eine Konventionsverletzung festgestellt haben. Mit der Bedeutung der Konvention im innerstaatlichen Recht beschäftigen sich ebenfalls die Beiträge von García de Enterría (Spanien), Gölcüklü (Türkei), Jacobs (Vereinigtes Königreich), Myjer (Niederlande) und unter allgemeinen Gesichtspunkten Jennings. Es ist erfreulich, daß gerade die beiden britischen Autoren die für ihr Land bisher noch nicht vollzogene Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in innerstaatliches Recht befürworten, wenn auch Jacobs auf diese Weise eine Politisierung der Richter befürchtet.

Froweins Beitrag geht auf die Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Überprüfung durch Kommission und Gerichtshof ein. Seine These, die Unzulässigkeit eines Vorbehalts nach Art.64 EMRK könne nicht dazu führen, daß weder der Vorbehalt noch die entsprechende Konventionsvorschrift zur Anwendung kommen (so aber Art.21 Abs.3 Wiener Vertragsrechtskonvention für Einsprüche gegen einen Vorbehalt), wurde inzwischen vom Gerichtshof im Fall *Belilos* (Urteil vom 29.4.1988, Serie A Nr.132) bestätigt.

Donner, Lecourt und Pescatore gehen in ihren Beiträgen auf die vielfältigen Beziehungen zwischen dem Gerichtshof in Straßburg und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg ein. Besonders hilfreich ist auch der von Enrich Mas und Sansotta erstellte ausführliche statistische Überblick zur bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes.

Insgesamt stellt die Festschrift eine gelungene Mischung aus Bestandsaufnahme und kritischer Würdigung der Arbeit der Straßburger Organe dar. Gerade die starke Beteiligung von »Praktikern« ermöglicht einen Blick hinter die Kulissen des Straßburger Verfahrens und macht die Festschrift zu einer wahren Fundgrube für jeden, der sich mit Problemen des europäischen Menschenrechtsschutzes beschäftigt.

Jörg Polakiewicz

**Raschhofer, Hermann/Otto Kimminich: Die Sudetenfrage.** Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. (2. Aufl., ergänzt von Otto Kimminich). München: Olzog Verlag (1988). 352 S. DM 42.- brosch.

Dieses Buch enthält die unveränderte, 1953 veröffentlichte Arbeit Raschhofers mit einem IX., 45 Seiten langen Abschnitt »Die Entwicklung seit 1953« von Kimminich. Die erstere ist durchaus noch von Wert, weil sie den gewachsenen Zustand vor Augen führt, in den zweimal die Willkür von Siegern eingegriffen hat. Dabei

gibt sie mehr als der Untertitel verheißt, indem sie bis ins Entstehen der Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert zurückgreift und das Verhältnis der Nationalitäten zum Habsburgerreich beleuchtet; die Sudetenfrage ist ja nur eine, allerdings komplizierte Episode in einem größeren Zusammenhang. Einmal ging es darum, wie die 1867 begonnene Gleichstellung der Völker vollendet werden könne, mit anderen Worten ob im Donauraum überhaupt Nationalstaaten denkbar sind, sodann im Lauf des Ersten Weltkriegs darum, ob das Habsburgerreich bestehen bleiben sollte. Erst 1918 fielen die Entscheidungen, und mit der Entscheidung für die historischen Grenzen Böhmens und gleichzeitig für einen Nationalstaat dort, also mit dem faktischen Kriegsende, entstand die Sudetenfrage.

Raschhofer bringt viele geschichtliche Einzelheiten, ihm ist aber eher um die völkerrechtlichen Fragen jeder einzelnen Phase zu tun. Darum fehlt auch eine Erörterung der Lage der Sudetendeutschen in der Zwischenkriegszeit. Die Darstellung setzt mit der Krise von 1938 wieder ein und wird notwendigerweise ausführlicher, weil das Schicksal der ganzen Tschechoslowakei behandelt werden muß. Den Titel für die Zugehörigkeit des Sudetenlandes zum Deutschen Reich sieht Raschhofer in der Adjudikation durch vier europäische Mächte, und weil diese nicht beseitigt worden ist, ist nach seiner Auffassung die Frage noch in der Schwebe, was sich auf Status des Gebiets, Staatsangehörigkeit der Bewohner, deren Austreibung und Enteignung auswirkt (S.275 ff.).

Diese Beurteilung ist aber in der nachfolgenden Erörterung, die Kimminich S.318f. dokumentiert, nicht auf Zustimmung gestoßen. Kimminich selbst begründet die ursprüngliche Wirksamkeit der Münchener Regelung (in einem weiteren Sinne) mit der Übereinkunft zwischen England, Frankreich und der Tschechoslowakei, zu der die Zustimmung der letzteren zum eigentlichen Münchener Abkommen und die Mitwirkung bei der Durchführung hinzukommen mußten (S.320 ff.).

Kimminich hatte die Darlegungen Raschhofers fortzuführen und insbesondere das Prager Abkommen vom 11.12.1974 zu behandeln, wobei er besonders den Dissens der Vertragsschließenden über die Wirkungen des Münchener Abkommens von 1938 und die Standpunkte hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der vertriebenen Sudetendeutschen hervorhebt.

Insgesamt ist die Wiederveröffentlichung von Raschhofers Arbeit nützlich, weil gerade die Sudetenfrage im Ausland und im Publikum bei uns nicht verstanden worden ist. Auch handelt es sich nicht um ein nur geschichtliches Relikt. Denn wenn man, was beide Autoren nicht hinreichend genug getan haben, das Selbstbestimmungsrecht als zwingendes Völkerrecht weiterdenkt, das jeden Zustand illegal macht, der ihm widerspricht, so ist die Sudetenfrage nicht abgetan. Außer dem Selbstbestimmungsrecht, dem Gewaltverbot, dem humanitären Kriegsrecht mit seinem Vertreibungsverbot kommt noch das Konfiskationsverbot in Betracht, um mit dem zwingenden Charakter ausgestattet zu werden. Der heutige Stand des Gebiets und der vertriebenen Bevölkerung leidet an mehreren rechtlichen Mängeln, die um so mehr einsichtig sind, als die Menschenrechtspakte vom Dezember

1966 die verletzten Bestimmungen erneut positiviert haben und das Law of Treaties dem *ius cogens superveniens* eine besondere Sprengkraft verleiht. Da nun auch im Ostblock eine neue Besinnung über ideologische Positionen einzusetzen beginnt, scheint eine Beschäftigung mit der Sudetenfrage nicht unzeitgemäß zu sein.

Fritz Münch

**Równy, Kazimierz: Wolność żeglugi tranzytowej na rzekach międzynarodowych [Die Freiheit der Transitschiffahrt auf internationalen Flüssen].** Wrocław [etc.]: Zakład Narodowy imienia Ossolińskich 1986. 136 S. (mit engl. Summary and Conclusions). Zł 180.- brosch.

Die im Hinblick auf ihren Umfang eher bescheidene Arbeit zerfällt in vier Kapitel, wobei das I. Kap. einleitenden Charakter hat. In diesem Teil beschäftigt sich der Autor mit dem Begriff des internationalen Flusses und dem Zusammenhang zwischen der Freiheit der Transitschiffahrt und der Schifffahrtsfreiheit im allgemeinen. Nach Równy weckt der Begriff »internationaler Fluß« (in das völkerrechtliche Schrifttum soll ihn Engelhardt 1879 mit seinem Werk «Du régime conventionnel de fleuves internationaux» eingeführt haben) das Interesse der Staatengemeinschaft und der Lehre schon seit der Französischen Revolution und insbesondere des Wiener Kongresses 1815. Sein Verständnis hat sich mit der Zeit gewandelt. Angesichts der Ausweitung der Nutzungen, die gegenwärtig weit über die Schifffahrt hinausgehen, verzichtet deshalb der Verfasser bei seiner Definition auf alle Merkmale jenseits des geographischen und des politischen Kriteriums (vgl. Art. 108 der Wiener Kongreßakte 1815; »schiffbare Flüsse«). Für Równy ist einzig und allein entscheidend, daß ein Fluß zwei oder mehrere Staaten trennt oder durchquert, um ihn als internationalen Fluß zu klassifizieren (S.24).

Im II. Kap. zeichnet der Verfasser die wichtigsten Ideen der Schifffahrtsfreiheit auf internationalen Flüssen nach. Er geht auf die im Naturrecht verankerten Ideen von Grotius (*transitus innoxius*), des mit ihm streitenden Pufendorf und des nach Równy die Bedeutung der vertraglichen Grundlage erkennenden Vattel ein. In diesem Teil erinnert er auch an die 1792 von Jefferson während der Verhandlungen mit Spanien über die Schifffahrt auf dem Mississippi in einer Instruktion an die amerikanischen Negotiatoren bezogene Stellung, wonach der Fluß für alle Anrainer offen sei und der Bevölkerung des oberen Laufs das natürliche Recht eines friedlichen Durchgangs zustehe. Równy sieht darin eine Berufung auf die Idee der internationalen Servitute von Martens, die auch im 20. Jahrhundert noch Anhänger fand (in Polen z.B. Gąsiorowski). Die dritte Richtung, die Idee der gemeinsamen Interessen, wird zum ersten Mal im Dekret des Provisorischen Exekutivrats der Französischen Republik vom 16.11.1792 erblickt. Zu Recht weist Równy darauf hin, daß die Idee der internationalen Servitute lediglich die Interessen der Staaten im oberen Lauf des Flusses und die Idee der gemeinsamen Interessen nur die Interessen der Anrainer berücksichtigten (S.41). Allesamt waren sie auch nur Ideen und keine Normen des Völkerrechts.

Das III. Kap. ist der Entwicklung des Prinzips der Schifffahrtsfreiheit, darunter

der Transitschifffahrt, auf Flüssen in internationalen Verträgen gewidmet. In einer gründlichen Studie richtet der Autor seinen Blick auf die zahlreichen einschlägigen Regelwerke von der Wiener Kongressakte 1815 bis hin zum Zusatzprotokoll Nr.2 (1979) der Mannheimer revidierten Rheinschiffahrtsakte von 1868. Aufgrund dieser Analyse kommt Równy in Polemik zu Vitányi (S.81f.) zu dem Schluß, daß aus den Verträgen keine gewohnheitsrechtliche Regel der allgemeinen Schifffahrts- und Transitfreiheit auf Flüssen hergeleitet werden kann.

Einen weiteren Ansatzpunkt der Studie stellt das IV. Kap. dar, in dem der Autor das Problem der Schifffahrtsfreiheit der Ufer-Staaten auf internationalen Flüssen untersucht. Darin setzt er sich mit der Auffassung der ILA auseinander, die in Art.XIII der Helsinki Rules den Anrainerstaaten die Schifffahrtsfreiheit auf der gesamten Flußlänge zugesteht. In seiner Kritik (S.97ff.) argumentiert der Verfasser, die bisherige Entwicklung gebe keinen Anlaß für die Annahme der Geltung einer solchen Völkerrechtsregel. Nach Równy widerspricht dem darüber hinaus die Vertragspraxis der Anrainerstaaten. Die Regelung der Schifffahrt auf der Oder und der Lausitzer Neiße, dem Mekong, La Plata, Amazonas und dem Saint-Lorenz-Strom belege, daß erst die geschlossenen Verträge einen konkreten Titel für die Einführung der Schifffahrtsfreiheit für die Anrainer hergaben. Ein gewichtiges Argument gegen die Geltung einer gewohnheitsrechtlichen Völkerrechtsregel der Schifffahrtsfreiheit auf internationalen Flüssen sieht der Autor in den seiner Ansicht nach lediglich postulativen Bestimmungen der multilateralen Verträge der letzten Jahre über die Transitrechte der Staaten ohne direkten Zugang zum Meer (S.114f.).

Die Studie basiert insgesamt auf einer fundierten Literatur- und Quellenrecherche. Der Lesbarkeit der Ausführungen ist jedoch die viel zu große Zahl der Zitate und die Wiedergabe des Wortlauts der einzelnen Akte im laufenden Text abträglich. Der Leser wäre mit Sicherheit besser mit einem als Anhang gestalteten Dokumententeil bedient. Auf die Darstellung wirkt sich auch negativ aus, daß der Verfasser im einleitenden Teil nicht sagt, was er unter Freiheit der Schifffahrt versteht und daß diese verschiedenen Umfang haben kann. Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß er sich des letzteren durchaus bewußt ist (die Beurteilung des Verlangens besonderer Patente für den Rhein, S.52). Ein Hinweis darauf, daß die Transitfreiheit ein verschiedenes Ausmaß haben kann (Freiheit für jedermann, Vertragsstaaten, Anrainer, Freiheit des Personen-, Waren- und Schiffstransits), wäre für den Aussagewert der einzelnen Ausführungen von Nutzen. Einen – wohl unbeabsichtigten – Beitrag leistete der Verfasser auch in dem insbesondere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen spannungsreichen Bereich der Schreibweise von geographischen Namen. Die von ihm gewählte Mischung polnischer und deutscher Bezeichnungen (z.B. Kanał Odra-Spree oder Kanał Mittelland, S.101 Anm.18) bringt auch keine befriedigende Lösung und führt die Sache aus der Sicht beider Sprachen eher *ad absurdum*.

Joachim Hilla, Passau  
**South African Yearbook of International Law – Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkereg.** Vol.12, 1986/87. Published by VerLoren van Themaat Centre for

International Law, University of South Africa. (Pretoria: University of South Africa [o.J.]). Ed. by D.H. van Wyk. IX, 319S. R 25-00/US\$ 25.- geb.

Das nunmehr im zwölften Jahr erscheinende Jahrbuch dient als Forum zur Erörterung und Diskussion völkerrechtlicher Fragen vor allem aus südafrikanischer Sicht, sowie zur Darstellung rechtlicher Entwicklungen von völkerrechtlicher Bedeutung in Südafrika selbst. Dieser neueste Band enthält weniger Beiträge zu umstrittenen Themenbereichen als in früheren Jahren, zugunsten von Beiträgen zum Seerecht, Luftrecht, Recht der Telekommunikation und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Der seerechtliche Aufsatz von D. J. Levine untersucht in Einzelheiten das Verhältnis zwischen den Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten der Seerechtskonvention von 1982 zu dem sog. "Reciprocating States System" (RSS). Wegen des umstrittenen Teils XI der Konvention von 1982, der den Tiefseebergbau einem internationalen Regime unterwirft, haben mehrere wichtige Staaten (USA, Großbritannien, Bundesrepublik) die Konvention entweder nicht unterzeichnet und sich zu separaten Vereinbarungen über die Vergabe nationaler Abbaulizenzen zusammgefunden – deren Kernstück das RSS darstellt – oder sie haben neben der Unterzeichnung einseitige Rechtsakte in Form von Gesetzen oder Verordnungen mit ähnlichem Inhalt erlassen, die einstweilen parallel zu den betreffenden Bestimmungen in der Seerechtskonvention anwendbar sind (z.B. UdSSR, Frankreich, Japan, Italien). Somit besteht das RSS im wesentlichen aus drei Elementen, nämlich einseitigen nationalen Lizenzierungssystemen, einem Interimabkommen zur Vermeidung von Konflikten bei der geographischen Zuteilung von Abbaurechten, und einer vorläufigen Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung nationaler Lizenzen.

Levine zeigt in diesem lesenswerten Beitrag, zu welcher komplexen Rechtslage die Entwicklung geführt hat, nachdem die Seerechtskonferenz 1982 in der Frage des Tiefseebergbaus eine Lösung gewählt hatte, die den Interessen der entwickelten Staaten nur ungenügend entgegenkam. Die Schaffung nationaler Lizenzierungssysteme durch Nichtunterzeichnerstaaten, aber auch durch eine Reihe von Unterzeichnerstaaten der Seerechtskonvention, war die Konsequenz. Sie wird in Zukunft dazu führen müssen, eine Konfliktlösung im völkerrechtlichen Bereich herbeizuführen, wofür Levine eine Reihe verschiedener Richtungen weist.

In ihrem Beitrag "International Law and the Ordering of Direct Broadcasting from Satellites" stellt M. Joubert die rechtlichen und politischen Probleme dar, die sich im Zusammenhang mit der Regelung des sog. Direktfernsehens ergeben haben. Es handelt sich um die großflächige Ausstrahlung von Fernsehprogrammen durch Satelliten, die direkt vom Fernsehempfängergerät mit Hilfe von kleinen Parabolantennen empfangen werden können. Die Verfasserin erörtert eingehend die Problematik, wie sie sich nach jahrelangen Diskussionen und Tauziehen im Rahmen der UN vor allem bei Fragen wie dem Zustimmungsprinzip bei Ausstrahlung auf fremdes Hoheitsgebiet, Mitspracherecht beim Programminhalt, Unterrichts-

tungspflicht etc., nunmehr darstellt. Während dabei die UN in den letzten 15 Jahren nicht entscheidend vorangekommen sind, ist die ITU (International Telecommunications Union) vom technischen Standpunkt aus erfolgreicher gewesen. Dabei konnte die Verfasserin die wichtigen Entwicklungen der letzten beiden Jahre im Rahmen der ITU sowie auf regionaler europäischer Ebene, wo eine Einigung über die sog. Strahlungskeulen (Ausstrahlungsgebiete) erzielt werden konnte, nicht mehr berücksichtigen.

T. Pistorius stellt in ihrem lesenswerten Beitrag die Frage, ob das Warschauer Abkommen von 1929 zur Haftungsbegrenzung im internationalen Luftverkehr aufgrund des Grundsatzes *rebus sic stantibus* unanwendbar geworden sei. Diese Fragestellung knüpft an den *Franklin Mint*-Fall an, der im Jahre 1984 vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschieden worden war. Es ging dabei im wesentlichen um die Frage, ob die Haftungsgrenzen des Warschauer Abkommens aufgrund des Fortfalls eines offiziellen Goldpreises und fester Wechselkursparitäten seit 1978 unanwendbar geworden seien. Anders als der amerikanische Court of Appeals hatte der Oberste Gerichtshof diese Frage klar verneint und die Anwendung der Haftungsgrenzen, wertmäßig bestimmt durch den letzten offiziellen Goldpreis, bestätigt. Die Verfasserin kommt über eine eingehende Erörterung des Grundsatzes *rebus sic stantibus* zum gleichen Ergebnis. Es wird ferner gestützt durch die Überlegungen der Verfasserin zur Frage der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, deren Voraussetzungen ebenfalls nicht vorlägen. Der *raison d'être* des Warschauer Abkommens sei nach wie vor vorhanden und lebendig. Dem ist voll zuzustimmen. Allerdings ist kaum daran zu zweifeln, daß die Höhe der Haftungsgrenzen des Abkommens durch inflationäre Entwicklungen schon lange nicht mehr heutigen Lebensumständen entspricht, weshalb die Inkraftsetzung der Montrealer Ergänzungsprotokolle von 1975 angezeigt wäre. Die USA haben sich leider bisher geweigert zu ratifizieren; in Kürze wird jedoch eine Senatsentscheidung erwartet.

H. Booyen befaßt sich in einem längeren Beitrag mit Fragen des "Municipal Enforcement of Arbitration Awards against States in Terms of Arbitration Conventions, with Special Reference to the New York Convention – Does International Law Provide for a Municipal Law Concept of an Arbitrable Act of State"? Sein Aufsatz, der während eines Aufenthaltes am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg entstanden ist, erörtert vor allem das New Yorker Abkommen von 1958 über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile, sowie das Washingtoner Abkommen von 1966 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und ausländischen Staatsangehörigen.

Weitere kürzere Beiträge sind dem Verfahren vor dem IGH im Fall *Nicaragua v. United States*, der südafrikanischen Zollunion und der Anwendung internationaler arbeitsrechtlicher Normen in Südafrika gewidmet. Eine Zusammenfassung völkerrechtlich relevanter Entscheidungen südafrikanischer und ausländischer Ge-

richte schließt sich an. Wie in früheren Jahren enthält auch Band 12 einen UN-Bericht, einen Südafrika-Bericht, eine gesonderte Südafrika-Chronologie, sowie einen Buchbesprechungsteil, die mit schon gewohnter editorischer Sorgfalt zusammengestellt sind.

Ludwig Weber, Genf

**Stein, Klaus D.: Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.** Berlin: Duncker & Humblot (1986). 256 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.84). DM 98.– brosch.

Von außen gesehen erscheint das europäische Einigungswerk oft erheblich weiter fortgeschritten als von innen, wo Finanzprobleme, Konflikte des gemeinsamen mit den nationalen Interessen, Souveränitätsträume und immerwährende Kompetenzstreitigkeiten dem Betrachter unmittelbar vor Augen geführt werden. Manch forsche Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, allen voran diejenige im Fall *AETR*, erlaubten der Gemeinschaft, über die ausdrücklichen Kompetenzen vor allem im Bereich der Handelspolitik hinaus sich auch auf solchen Gebieten nach außen zu manifestieren, die textlich, d. h. nach dem EWG-Vertrag, nur auf die Integration und die gemeinsamen Politiken im Innenverhältnis gerichtet scheinen. Wenn obendrein in den weiten Grauzonen zwischen Gemeinschaftskompetenz und den Mitgliedstaaten verbliebenen Zuständigkeiten das Konstrukt des sog. gemischten Vertrages der Gemeinschaft die Möglichkeit gibt, mit oder gar primär und koordinierend in Erscheinung zu treten, so kann in der Tat leicht der Eindruck einer Bedeutung entstehen, der die Realität übersteigt.

Die von M. Schröder betreute Trierer Dissertation setzt sich zum Ziel, das Phänomen der gemischten Verträge aufzuarbeiten: eine Untersuchung, die in dieser umfassenden Form schon lange überfällig war. Auf der Grundlage einer in sich bereits wertvollen Bestandsaufnahme und Praxisanalyse (S.24–58) kommt Stein zu einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Verträgen, bei denen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten der innergemeinschaftlichen Kompetenzverteilung entspricht, und solchen, wo völkerrechtliche Verpflichtung und gemeinschaftsrechtliche Vertragsschlußbefugnis divergieren. Diese Unterscheidung setzt eine Prüfung der Kompetenzstruktur der Gemeinschaft voraus, die Stein unter dem Titel »Gemengelage der Gemeinschafts- und Mitgliedstaatenkompetenzen« liefert (S.59–92). Bemerkenswert ist hier das Ergebnis, daß nicht nur die Vertragsschlußfähigkeit der Gemeinschaft, sondern – im Bereich der ausschließlichen Gemeinschaftskompetenzen – auch diejenige der Mitgliedstaaten begrenzt ist, und dies sogar, in dem Umfang wie Drittstaaten die Gemeinschaft anerkannt haben, mit völkerrechtlicher Wirkung (S.77ff.): Die Mitgliedstaaten können »im Außenbereich nur noch aufgrund ihrer Restkompetenzen tätig werden« (S.92f.). Daraus folgt für Stein, daß in den gemischten Verträgen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten jeweils nur soweit Vertragspartei werden sollen, wie ihre jeweiligen Kompetenzen reichen (S.93). Diese Forderung steht der Feststellung gegenüber, daß gerade die Schwierigkeit der Kompetenzabgrenzung und die Komplexität der betreffenden Materien die

Gründe für die Hilfskonstruktion des gemischten Vertrages sind (vgl. S.60). So wird auch, wie Stein zeigt, abgesehen von einigen wenigen Fällen, in der Praxis regelmäßig nicht festgelegt, wer im Einzelfall, die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten, völkerrechtlich aus den jeweiligen Bestimmungen verpflichtet wird (S.106). Daraus ergibt sich das zentrale, in der Arbeit diskutierte Problem, die Frage nämlich nach den Folgen der möglichen Divergenz zwischen Abschlußkompetenz und Bindungswirkung (S.108–158): Sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten handeln teilweise *ultra vires*; entgegen der bislang vertretenen Auffassung, daraus folge die Nichtigkeit des Vertrages, hält Stein diese gemischten Verträge, in denen die Gemeinschaftsgruppe als Einheit auftritt, entsprechend Art.46 der Wiener Vertragskonvention für völkerrechtlich wirksam (S.131). Schwieriger ist die Frage der Vereinbarkeit gemischter Verträge mit dem Gemeinschaftsrecht, zumal wenn eine Aufteilung der völkerrechtlichen Bindung nicht vorgenommen wird. Für Stein sind solche Verträge gemeinschaftsrechtlich undurchführbar (S.136). Zur Überwindung des »Kompetenzdefizits« stützt sich Stein aufgrund einer Gesamtschau der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs auf den Gedanken des treuhänderischen Tätigwerdens und den »Grundsatz der Gemeinschaftstreue als Handlungsermächtigung« (S.144). Aus ihm ergebe sich nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Pflicht zum gemeinsamen Handeln (S.149); Voraussetzung sei die Erforderlichkeit des gemeinsamen Tätigwerdens, die in nur zwei Fällen anzunehmen sei: der geteilten Zuständigkeit von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten und der Übernahme von »Altverträgen« der Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaft (S.158). Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen kommt Stein auf Einzelprobleme zu sprechen, die für die Praxis von großer Bedeutung sind: Die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei gemischten Verträgen, das Vertragsabschlußverfahren, die gemeinschaftsinterne Durchführung von gemischten Verträgen, die Besetzung der Organe gemischter Verträge sowie die Fragen der friedlichen Streitbeilegung, der Änderung, der Kündigung, des Rechtsschutzes und des Ranges der gemischten Verträge. Eine Klassifizierung nach gemeinschaftsrechtlichen und völkerrechtlichen Kriterien schließt die Arbeit ab. Die Liste der bis 1986 geschlossenen oder beabsichtigten bilateralen bzw. multilateralen gemischten Verträge im Anhang ist eine nützliche Ergänzung.

Insgesamt beweist der Verfasser eine gründliche Kenntnis der Materie, deren schwierige Grundsatz- und Einzelfragen dem Leser mit überzeugenden Antworten vor Augen geführt werden. Eine erschöpfende Lösung aller Probleme kann freilich nicht erwartet werden. Ob etwa der in seinen Konturen und konkreten rechtlichen Wirkungen nur schwer erfaßbare Grundsatz der Gemeinschaftstreue ausreicht, um als Handlungsermächtigung offenbare oder sogar konkret im einzelnen (noch) nicht erfaßte Kompetenzdefizite auszugleichen, bedarf weiterer Prüfung. Auch die Übertragung des Gedankens der Sachwalterschaft für das gemeinsame Interesse auf den Fall der geteilten Kompetenz erscheint jedenfalls dort problematisch, wo die

Kommission Verhandlungen auch über in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbliebene Materien führt und wo eine völkerrechtliche Bindung der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten auch für die jeweils in den Kompetenzbereich des anderen fallenden Verpflichtungen angenommen wird. Statt aus einer zum Teil auf Art.5 EWGV gestützten wechselseitigen Treupflicht eine Pflicht zum Zusammenwirken in Form des gemischten Vertrages zu entwickeln, die doch eine Kompetenz zur Übernahme von Verpflichtungen, die in die Zuständigkeit des jeweils anderen fallen, nicht schaffen und so auch das Problem der Divergenz zwischen völkerrechtlicher Verpflichtung und der jeweiligen Kompetenz zu ihrer Erfüllung nicht lösen kann, wäre es auch denkbar, auf Art.235 EWGV zurückzugreifen, um eine Kompetenz der Gemeinschaft dort zu begründen, wo mangels ausdrücklicher Zuweisung die Verwirklichung ihrer Ziele sonst nur deswegen nicht möglich wäre, weil gewisse Teile des betreffenden Abkommens Materien berühren, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verblieben sind. Hiermit könnte zumindest in weiten Bereichen die Erforderlichkeit eines gemischten Abkommens und damit die von Stein statuierte Voraussetzung seiner Zulässigkeit entfallen.

Mit diesen Überlegungen soll der Wert der Untersuchung von Stein nicht in Frage gestellt werden, im Gegenteil: Die Lektüre dieses Buches ist für jeden, der sich mit Rechtsfragen der auswärtigen Gewalt der Gemeinschaft beschäftigt, ein Gewinn und zugleich eine Anregung zum Weiterdenken. Scheinbar ein Detailproblem des Gemeinschaftsrechts, wird der gemischte Vertrag zum Prüfstein von Konsistenz und Funktionsfähigkeit der Verfassung einer Gemeinschaft, deren ausdrückliche Regelungen für das Außenverhältnis dessen faktischer Dynamik und Bedeutung kaum gerecht werden. Ingolf Pernice, Bayreuth/Brüssel

**Transatlantic Colloquy on Cross-Border Relations: European and North American Perspectives/Transatlantisches Kolloquium über Nachbarschaftliche Beziehungen: Europäische und nordamerikanische Perspektiven.** By/hrsg. von S.Ercmann. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1987). 343S. (Schweizer Studien zum Internationalen Recht/Etudes suisses de droit international, hrsg. von der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht, publiées par la Société suisse de droit international, Bd./Vol.49). DM 85.- brosch.

S. Ercmann, eine für Fragen des Rechtes des Europarates besonders ausgewiesene Schriftstellerin und zugleich Beamtin des Europarates, veröffentlicht in der Reihe der oben angeführten Schweizer Studien die Ergebnisse und die Beiträge eines Kolloquiums, das die Theodor-Heuss-Akademie der Friedrich-Naumann-Stiftung in Gummersbach/Köln im Juli 1986 veranstaltet hat. Das Kolloquium befaßte sich mit Modellen der nachbarschaftlichen Beziehungen und mit Problemen grenzüberschreitenden Umweltschutzes, den Fragen von grenznahen Kernkraftanlagen, Problemen von Grenzgängern und der Rechtsstellung der legalen und illegalen Einwanderer und Ausländer. Es werden Beiträge amerikanischer und

europäischer Autoren wiedergegeben. Die Einleitung und die jeweiligen Schlußbemerkungen werden von Frau Ercmann besorgt.

Die Darstellung amerikanischer nachbarschaftlicher Beziehungen haben die USA zum Mittelpunkt und die Beziehungen zu ihren nördlichen und südlichen Nachbarn: Kanada, Mexico. Aus den verschiedenen Beiträgen ragt wegen des umweltschützerischen Interesses vor allem der Beitrag von M. A. Prabh u (Ottawa) hervor. Er befaßt sich mit den Umweltproblemen zwischen Kanada und den USA. Hier erweckt vor allem der *Trail Smelter*-Fall Interesse, der eine wegweisende Sentenz verkündete, die als *sic utere tuo*-Prinzip in die Debatte über internationale Beziehungen eingegangen ist. Das schiedsgerichtliche Urteil wird erörtert und in eine direkte Verbindung zur Stockholmer Umweltdeklaration gebracht. Der Leser erfährt, wie sehr Kanada und die USA zusammenarbeiten, um der Luftverschmutzung gemeinsam zu begegnen. Ähnliches gilt auch für den Kampf gegen die Wasserverschmutzung.

Unter dem Titel »Modelle der nachbarschaftlichen Beziehungen« ist vor allem der Artikel des italienischen Gelehrten N. Ronzitti (Pisa), »Italiens nachbarschaftliche Beziehungen zu Jugoslawien, Österreich und der Schweiz« von Interesse. Es wird hier die Südtirolproblematik aus italienischer Sicht dargestellt. Deutlich spürt man die Abwehr: keine Gruppenrechte, sondern nur Individualrechte! Der Satz »Autonomie kann nicht wie die Selbstbestimmung zur Unabhängigkeit führen« (S.92) ist eine Standortbestimmung, die es zu hinterfragen gälte. Der Verfasser sieht als ein Modell für grenznahe Volkstumsprobleme die Autonomie an! Er scheint zentralistisch orientiert zu sein. Für ihn ist nicht nur die Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofes allein maßgebend, er liest auch aus dem Europäischen Regionalismus-Abkommen eher die Zweifel heraus, ob dieses den lokalen Institutionen Rechte einräumt, in auswärtigen Angelegenheiten mitzureden. Der Verfasser geht nicht näher auf die sich bewährende grenzüberschreitende Struktur der Arge Alp ein, obwohl gerade sie, wie kaum eine andere, ein besonderes Nachbarschaftsmodell ist (S.93).

L. Wildhabers Generalbericht über die Kernkraftanlagen an der Grenze ist besonders dokumentiert. Ich teile seine Behauptung, daß es keine Unzulässigkeit von Kernkraftwerken in Grenznähe *per se* gibt (S.224). Hier fordert Wildhaber jedoch besondere Kooperation zwischen Staaten: Informationspflichten, Hilfeleistungspflichten, Konsultationspflichten, Vertragsschließungspflichten, Gleichbehandlungspflichten ausländischer Grenznachbarn im Verwaltungsverfahren. Wildhabers Bericht ist grundlegend. Die Bemühungen Österreichs, entsprechende Verträge mit seinen Nachbarn abzuschließen, hätten beachtet werden sollen.

S. Thomsen, vom Max-Planck-Institut/Heidelberg, gibt einen Generalbericht bezüglich der Rechtsstellung der legalen und illegalen Einwanderer und Ausländer in Europa. Dieser Generalbericht unterscheidet die Haltung der EG von der Haltung des Europarates. Die Übersicht ist instruktiv.

Zu allen Kapiteln macht Ercmann ihre Schlußbemerkung. Sie verfaßt fünf

Schlußbemerkungen. Diese gehen über eine Auflistung der Probleme, die sie den Beiträgen entnimmt, nicht hinaus. In einer Übersicht über nachbarschaftliche Modelle gibt sie einen Generalbericht über Europa. Dort findet sich eine Übersicht über das Netz der grenzüberschreitenden Tätigkeit europäischer Staaten, Regionen, Länder und Konsortien.

Die Wiedergabe der Berichte des Kolloquiums sind eine Bereicherung der Literatur über den Regionalismus und die Zusammenarbeit von Staaten und Teilstaaten im westeuropäischen und nordatlantischen Raum. Es wäre empfehlenswert, ein ähnliches Kolloquium auch für die Regionalismusprobleme zwischen westeuropäischen und kommunistischen Staaten durchzuführen.

Felix Ermacora, Wien/Innsbruck

**Vahlens Großes Wirtschaftslexikon.** Hrsg. von Erwin Dichtl und Otmar Issing. München: C.H.Beck; München: Franz Vahlen (1987). Bd.1: A-K, XXII, S.1-1126, Bd.2: L-Z, XII, S.1-1038. DM 350.- geb.

Herausgegeben von den Professoren Dichtl (Mannheim) und Issing (Würzburg) wendet sich »Vahlens Großes Wirtschaftslexikon« in erster Linie an Praktiker, die im Berufsalltag schnelle Aufklärung über Begriffe des Wirtschaftslebens suchen. Die mehr als 230 Autoren, überwiegend aus dem Hochschulbereich, die an dem angezeigten Werk beteiligt sind, stellen anhand von fast 14 000 Stichwörtern »das gesamte Basiswissen der Wirtschaftswissenschaften einschließlich ihrer Spezial- und wirtschaftlich bedeutsamen Nachbardisziplinen« dar. Welche Spannweite hier erfaßt wird, zeigt sich schon beim Herausgreifen beliebiger Stichwörter. Sie reicht von »Hochregal« bis »Monetarismus«, »Fehlbelegungsabgabe« und »Zyklentheorie«. Behandelt werden sowohl »financial management« und »Standardsoftware« als auch »Holzessig«. Und trotzdem ist auch diese Fülle von Begriffen das Ergebnis selbst auferlegter Beschränkung. Eine umfassende und abschließende Behandlung aller Themen aus dem Bereich der Wirtschaft war weder beabsichtigt noch möglich. So konnten beispielsweise von den nationalen und internationalen Organisationen nur die bedeutendsten erwähnt werden. Es kann also durchaus vorkommen, daß der Benutzer das eine oder andere etwas ausgefalleneres Stichwort vermißt (so z. B. Dehoga, Prolongation, Unterstützungslinie, Kernenergieagentur und Goldindexanleihe). Dessen waren sich Verlage und Redaktion bewußt. Jedem Band liegt darum eine Karte bei, mit der mögliche Ergänzungen und Verbesserungen angeregt werden können.

Die einzelnen Beiträge spiegeln die hohe wissenschaftliche Qualifikation der Bearbeiter wider und ermöglichen es dem Leser, sich in kurzer Zeit eingehend zu informieren. Bei der Fülle des zu verarbeitenden Stoffes war es natürlich nicht zu vermeiden, daß sich auch kleine Fehler einschleichen konnten. So wird z. B. in Band 2 auf Seite 266 die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – wie übrigens auch schon in anderen Publikationen – fälschlicherweise als Nachfolgeorganisation der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) bezeichnet. Wie sich aber aus Art.15 der

OECD-Konvention vom 30. September 1961 eindeutig ergibt, wurde die OEEC nicht aufgelöst, sondern in die OECD umgewandelt und in ihr fortgesetzt.

»Vahlens Großes Wirtschaftslexikon« bietet dem Benutzer ein gut durchdachtes Verweisungssystem, das die Arbeit mit diesem Werk angenehm macht. Sehr sinnvoll war es, daß eine Überlastung des Textes durch allzu viele Querverweisungen vermieden wurde. Die Beschränkung auf im wesentlichen vertikale Verweisungen ist sehr zu begrüßen. Am Ende wichtiger Stichwörter sind immer wieder auch Literaturhinweise zu finden und damit Hilfen zur Vertiefung der notwendigerweise knapp gefaßten Bearbeitungen.

Erwähnung sollte ferner finden, daß »Vahlens Großes Wirtschaftslexikon« natürlich nicht auf die wirtschaftsrelevanten Begriffe aus dem juristischen Bereich verzichtet. So findet man insbesondere Hinweise auf wirtschaftsrechtliche Normierungen (vom Aktiengesetz bis zum Wohnungsbauprämienengesetz), aber auch Stichwörter wie etwa Ordnungswidrigkeit, Produzentenhaftung, Arbeitsrecht oder Gesetzesvorbehalt. Adressaten der dort zu findenden Erläuterungen sind aber wohl eher Nichtjuristen. Nicht alles, was auf den ersten Blick an juristische Institutionen erinnert, ist auch als solches zu verstehen. GoA beispielsweise entpuppt sich als die Abkürzung für »Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlußprüfungen«.

Der juristisch vorgebildete Benutzer wird das besprochene Lexikon allerdings kaum als Nachschlagewerk für Stichwörter aus seinem Fachgebiet verwenden wollen. Vielmehr wird er Unterrichtung über wirtschaftliche Sachverhalte suchen. Gerade für den nicht ständig mit wirtschaftswissenschaftlichen oder -rechtlichen Problemen befaßten Juristen ist »Vahlens Großes Wirtschaftslexikon« gut geeignet und ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel. Dem Werk ist deshalb gerade auch unter Juristen eine weite Verbreitung zu wünschen.

Hugo J. Hahn, Würzburg

**Wu, Daying [u. a.]: Zhongguo shehuizhuyi lifa-wenti [Probleme der sozialistischen Gesetzgebung Chinas].** Mit einem Vorwort von Zhang Youyu. Beijing: (Qunzhong-Verlag) 1984. 244 S. 0.90 Yuan.

Zur Zeit einer auf allen Gebieten rasch vonstatten gehenden Gesetzgebungstätigkeit der gesetzgebenden Instanzen der Volksrepublik China ist ein Werk sehr willkommen, das in die Probleme, Prinzipien, Ziele und Mechanismen dieser Tätigkeit Einblick verschafft. Die fünf Autoren sind Mitglieder der Forschungsgruppe für Rechtstheorie im rechtswissenschaftlichen Institut der Akademie für Sozialwissenschaften. In seinem Vorwort bezeichnet der frühere Institutsdirektor, der jetzige stellvertretende Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses des Nationalen Volkskongresses und Ehrenvorsitzende der Chinesischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft, Zhang Youyu, dieses Werk als ersten Versuch, die chinesische Gesetzgebungserfahrung zusammenfassend darzustellen, als einen ersten Beitrag »spezifisch chinesisch-sozialistischer Gesetzgebungswissenschaft«.

Das Buch gliedert sich in zehn Kapitel. Die beiden ersten behandeln »Begriff

und System« sowie »Entstehung und Entwicklung der chinesischen sozialistischen Gesetzgebung«. Der Ausdruck für Gesetzgebung ("lifa") geht auf die legistische Schule des Altertums im 4. Jahrhundert v. Chr. zurück und markiert einen staatskonzeptionell wie polemisch gegen die – allein »Brauchtum und Moral« vertrauenden – Konfuzianer gerichteten Ansatz, der Generationen später in die Einigung Chinas unter zentraler Herrschaft einmündete. Diese frühe Begriffswendung wird auf ihren historischen Inhalt hin untersucht und von dem heutigen Gesetzgebungsbegriff abgegrenzt.

Unter »Gesetzgebungssystem« wird insbesondere die in der Literatur umstrittene Frage diskutiert, ob in China ein ein-, zwei- oder mehrstufiges Gesetzgebungssystem besteht, wie also die Normsetzungsbefugnisse des Nationalen Volkskongresses, seines Ständigen Ausschusses, des Staatsrats und der diversen lokalen Körperschaften rechtlich zu bestimmen sind. Unter »Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzgebung« wird die Normsetzungstätigkeit in den revolutionären Gebieten der 30er und 40er Jahre, die Beseitigung der republikanischen Gesetze, die Setzung neuer verfassungsrechtlicher Rahmengesetze am Vorabend der Gründung der Volksrepublik, der Ausbau des Rechtssetzungssystems zwischen 1949 und 1956, die Zerstörung des Rechtssystems durch die Kulturrevolution und die »Gesetzgebung der neuen historischen Entwicklungsperiode« dargelegt.

In den Kapiteln drei und vier werden die Normsetzungskompetenzen der verschiedenen staatlichen Macht- und Verwaltungsorgane (Volkskongresse und Regierungen) behandelt. Kapitel fünf bis acht befassen sich mit den »leitenden Gedanken«, den »allgemeinen Prinzipien«, dem »Verfahren« und der »Technik« der Gesetzgebung. Unter den »leitenden Gedanken« werden die ideologischen Grundlagen, also Marxismus-Leninismus und Maozedong-Gedanken, verstanden. Als »allgemeine Prinzipien« gelten »Demokratie«, »Sozialismus«, »Anleitung durch politische Richtlinien« (die Parteipolitik als Grundorientierung des Gesetzgebers), die »Einheitlichkeit des Rechtssystems« und Standards wie sie in dem Slogan »die Wahrheit in den Tatsachen suchen« zum Ausdruck kommen.

Das Gesetzgebungsverfahren wird in seinen einzelnen Stufen dargestellt. Unter »Gesetzgebungstechnik« wird die »Technik der Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Gesetzen«, d. h. Fragen wie die Ausformulierung der Rechtsnormen, der Strukturierung und des sprachlichen Stils der Gesetze behandelt.

In den beiden letzten Kapiteln geht es um die »Perfektionierung der Gesetzgebung« (Systematisierung des Rechts, Normierung der Bezeichnung von Rechtsvorschriften, Sammlung von Rechtsnormen und Zusammenstellung von Kodifikationen); hingewiesen wird auf die Bedeutung von »Gesetzgebungsprognose« als Teil politischer und sozio-ökonomischer Prognostik und auf die einzelnen Schritte der »Gesetzgebungsplanung« als dem angestrebten Resultat dieser Vorausschau.

Robert Heuser

Zoller, Elisabeth: *Enforcing International Law through U.S. Legislation.*

Dobbs Ferry, New York: Transnational Publishers (1985). XIV, 189S. US\$ 35.00 geb.

"International remedies are scattered throughout the United States Code without ever having been unified ... They all aim at providing redress for ... any disruption whether particular or general in the social order caused by the violation of an international obligation by a foreign nation ... [T]he aim of the present study is to review the remedies provided by United States law for particular, collective and universal injuries, in order to attempt a general theory of unilateral remedies for international offenses". The seemingly straightforward yet difficult mission – accomplished in novel fashion by drawing empirically from the disparate fields of international trade, aviation, fisheries, environmental, sovereign immunities and international human rights law – lends further support to Michael Reisman's characterization of E. Zoller as "a young scholar plainly moving toward an original conception of international law" (American Journal of International Law, Vol.79 [1985], p.1084, review of Zoller, *Peacetime Unilateral Remedies: An Analysis of Countermeasures* [1984]).

In her discussion of remedies for particular injuries, the author first describes reciprocity, a common law remedy in the 19th century closely related to the concept of equality, in terms of "identity or similarity" and "equivalence". Although generally considered to be the "norm" in international law, reciprocity is, according to the author, only compensatory; because compensation is "seldom adequate ... (as long as the harm inflicted ... does not become unbearable, the foreign state has no incentive to revert to a law-abiding attitude)", and sometimes impossible (e.g., in the human rights field), US legislation has instead relied more upon nonreciprocal actions for restitution or for performance (including measures and countermeasures such as suspension of economic assistance, denial of tax credits and freezing of assets). The author concludes that the most successful action for performance has been under §301 of the US Trade Act (19 USC §2411(a) [as amended]), authorizing the President to take "all appropriate and feasible action" to enforce US rights under trade agreements to which it is a party or to eliminate unjustifiable, unreasonable or discriminatory acts, policies or practices. It works as a "sword of Damocles", according to the author, in that the foreign state knows in advance what measures will be taken against it should it fail to comply. This situation is to be distinguished from the freezing of foreign assets or the bringing of suit by a private plaintiff under laws such as the Foreign Sovereign Immunities Act. Such measures seek return to the *status quo*.

"Remedies for collective injuries", the second chapter in Zoller's work, in contrast affect a group of states (p.65), e.g. through breach of a multilateral agreement. There are two schools of thought regarding the remedies which should follow, the first being that taken by the International Law Commission's Committee on State Responsibility. Unilateral steps for breach are permitted only upon direct injury flowing therefrom, something difficult to quantify or measure as "it is

connected with the unsettled notion of 'moral damage' in international law" (p.67). The US approach, on the other hand, puts that country in the uncomfortable position of policing international violations and injuries – an enforcement rather than adjudicatory task, necessitated, unfortunately, by the lack of such function on the international level.

Zoller focuses first on measures then countermeasures, examining the subject matter and procedures which have come to characterize both terms in fairly disparate fields. Measures in the drug enforcement field, for example, may involve prohibitions, as under the 1970 Controlled Substances Act prohibiting importation from any signatory to the 1971 Convention on Psychotropic Substances, or control under the 1961 Single Convention on Narcotic Drugs (pp.74–75). Compliance with international agreements is rarely secured by acts of coercion, however. More often the compulsion is moral suasion or humiliation, tools more effective with some states than with others. Procedures for unilateral enforcement of international obligations such as the US has adopted in many fields (antidumping and countervailing duties in the trade field) or the "surprisingly ingenious legal mechanism" the US has devised in the nuclear energy field to ensure that exports are for peaceful purposes: tying bilateral contracts to I.A.E.A. treaty safeguards (p.77), thus bringing the international norms within US jurisdiction. While the ostensible goal of such measures is to guard the security of the international agreement, inevitably other considerations may be involved.

With countermeasures, the subject against which they are taken may or may not have been a signatory to the multilateral agreement. One of the examples Zoller gives is the 1958 Geneva Convention on Fishing and Conservation of Living Resources of the High Seas, and the evolution of the position that coastal states have the right to conserve and manage high seas fisheries adjacent to their coasts (pp.86–87). Another involves the use of GATT Article XX as an "escape clause" (the EC position), provided measures are taken on a non-discriminatory basis. This view is contrary to the Pelly Amendment which allows unilateral prohibition of imports directed at a particular state without regard to the question of non-discrimination. Here the aim "is not to inflict a punishment, i. e., a true sanction on the offending state, but merely to exercise enough pressure to prevent a foreign state from jeopardizing specific collective interests" (pp.92–93). While the Congress has restricted the President's authority to mete out countermeasures by confining steps to those within the "field of the offense" (p.91), where customary international law has evolved from a treaty rule, retaliation or reprisal is not so limited because the injury has become universal, not collective.

The advent of international human rights protections just after World War II, a phenomenon which many agree could not be repeated today, accelerated the search for remedies to universal injuries, i. e., those harming the entire international community by virtue of their egregiousness. Though not a party to most of the international human rights instruments (the Genocide Convention being the most

recent exception), the US has nonetheless offered remedies through various means including suspension of military aid, denial of development assistance, termination of programs such as the Peace Corps, or trade embargoes. There are also possibilities to claim redress for international crimes in US courts, a new challenge to traditional notions of both sovereign immunity and act of state. Zoller describes the three seminal cases which raise this issue under the Alien Tort Claims Act (*Filartiga v. Pena-Irala*, *Hanoch Tel-Oran v. Libya*, and *Siderman v. Argentina*). She then explains, however, that only two statutory provisions allow countermeasures for universal injuries, the 1977 International Financial Institutions Act (22 USC 262d), and an amendment to the 1958 Federal Aviation Act (49 App USC 1514(a)): "All other statutes are directed at one state or a group of states and therefore, somewhat awkwardly, the United States redresses universal injuries mostly with case-by-case remedies" (p.126). The result is both illogical and unequal in distribution, she argues, particularly in the case of emigration and trade restrictions, not surprisingly, however, given that "redress for international injuries belongs to a field where politics still prevails over law" (p.132).

In her chapter on a general theory of remedies, Zoller analyzes three goals: reparation, enforcement and punishment. Reparation may or may not involve the notion of reciprocity, i. e., equal remedies. The purpose, of course, is to restore the injured party to the pre-violation position; but where this is not possible, substantive equality may suffice. Enforcement, on the other hand, is completely separate from the question of reparation, both in accordance with the principle of peaceful settlement of disputes and in order to emphasize "the need to avoid allowing law enforcement to be determined by, or contingent upon, a damage" (p.145). Police measures, unlike reprisals which are punitive in nature, are enforcement measures, the effects of which must be proportional (pp.148-149). This test or limit of proportionality, originally applied to the exercise of police power, has been extended to other executive or administrative functions, as well as to the judicial and legislative branches. Punishment, the third goal, carries with it a multiplicity of motives including retribution, atonement and non-monetary reparation (e.g. moral damages). International law does not recognize the right of one state to punish another, yet the lack of international enforcement mechanisms "and the demise of international collective procedures are more often than not turning states into law enforcers" (p.167).

Mary F. D o m i n i c k, Tervuren